



UG 45-Bundesvermögen

Untergliederungsanalyse – Budgets 2025 und 2026

Grundlage sind die Regierungsvorlagen zu den Bundesfinanzgesetzen 2025 und 2026 sowie zu den Bundesfinanzrahmengesetzen 2025-2028 und 2026-2029.

UG 45: 1,2% (1,5 Mrd. EUR)





Inhaltsverzeichnis

1	Überblick.....	3
2	Rahmenbedingungen.....	7
2.1	COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz	7
2.2	Finanzielle Maßnahmen 2024.....	7
3	Entwicklung des Bundesfinanzrahmens	9
4	Bundesvoranschläge 2025 und 2026	12
4.1	Budgetentwicklung 2025 und 2026 im Detail	12
4.2	Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudgetebene	17
4.3	Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt	23
4.4	Überleitung in den Ergebnishaushalt.....	25
4.5	Rücklagen.....	27
5	Beteiligungen	28
6	Wirkungsorientierung	31
6.1	Überblick	31
6.2	Details zu den Wirkungsinformationen	32
	Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung	36
	Abkürzungsverzeichnis.....	45
	Tabellen- und Grafikverzeichnis	47



1 Überblick

Budgetentwicklung 2025 und 2026

Die Entwürfe zu den Bundesvoranschlägen 2025 (BVA-E 2025) und 2026 (BVA-E 2026) sehen für die UG 45-Bundesvermögen Auszahlungen iHv 1.537 Mio. EUR bzw. 1.326 Mio. EUR vor. Die Einzahlungen werden für 2025 mit 509 Mio. EUR und für 2026 mit 554 Mio. EUR veranschlagt.

Tabelle 1: Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)

UG 45 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen	2.398	1.537	-862	-35,9%	1.326
Exportförderung	446	542	+96	+21,5%	429
COFAG, COFAG-NoAG	284	72	-212	-74,5%	102
Stromkostenzuschuss	1.043	200	-843	-80,8%	49
Internationale Finanzinstitutionen (IFIs)	375	343	-31	-8,4%	293
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	53	89	+36	+68,7%	100
Schadloshaltungen (aws, OeKB, OeHT)	58	132	+74	+126,3%	101
Europäischer Stabilitätsmechanismus	0	0	0	-	94
Sonstige Auszahlungen	138	158	+19	+14,0%	158
Einzahlungen	2.429	509	-1.919	-79,0%	554
Exportförderung	384	432	+48	+12,4%	385
Dividenden	1.666	0	-1.666	-100,0%	0
Rückzahlung vergebene Darlehen	237	4	-233	-98,4%	82
Zinserträge aus vergebenen Darlehen	52	30	-22	-42,4%	28
Sonstige Einzahlungen	90	44	-46	-51,2%	59
BFG-Ermächtigung: Stromkostenzuschuss		150			-
BFG-Ermächtigung: Fonds Zukunft Österreich der Nationalstiftung (Spitzenforschung)		-			50

Abkürzungen: aws ... Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, COFAG ... COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes, COFAG-NoAG ... COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz, Diff. ... Differenz, OeHT ... Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H., OeKB ... Österreichische Kontrollbank.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Der **BVA-E 2025** sieht im Vergleich zum vorläufigen Erfolg 2024 einen Rückgang der Auszahlungen um 862 Mio. EUR bzw. 35,9 % vor. Rückläufige Auszahlungen resultieren hauptsächlich aus dem Auslaufen des **Stromkostenzuschusses** (-843 Mio. EUR) und den geringer veranschlagten Budgetmitteln für **COVID-19**-bedingte Auszahlungen infolge der Vollziehung des COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungs-gesetzes (**COFAG-NoAG**; -212 Mio. EUR). Zu Rückgängen kommt es auch bei Zahlungen an **Internationale Finanzinstitutionen** (IFIs), infolge von Anpassungen bei den Zahlungsprofilen (-31 Mio. EUR). Die geplanten Auszahlungen im Rahmen der **Exportförderung** erhöhen sich um 96 Mio. EUR aufgrund höher erwarteter Schadens-fälle, dies trifft auch auf **Schadloshaltungen** zu. Die Mittel für die **Nationalstiftung** für



Forschung, Technologie und Entwicklung verzeichnen ebenfalls einen Anstieg um 36 Mio. EUR gegenüber dem vorläufigen Erfolg, die Veranschlagung erfolgt entsprechend der vorliegenden Zahlungspläne.

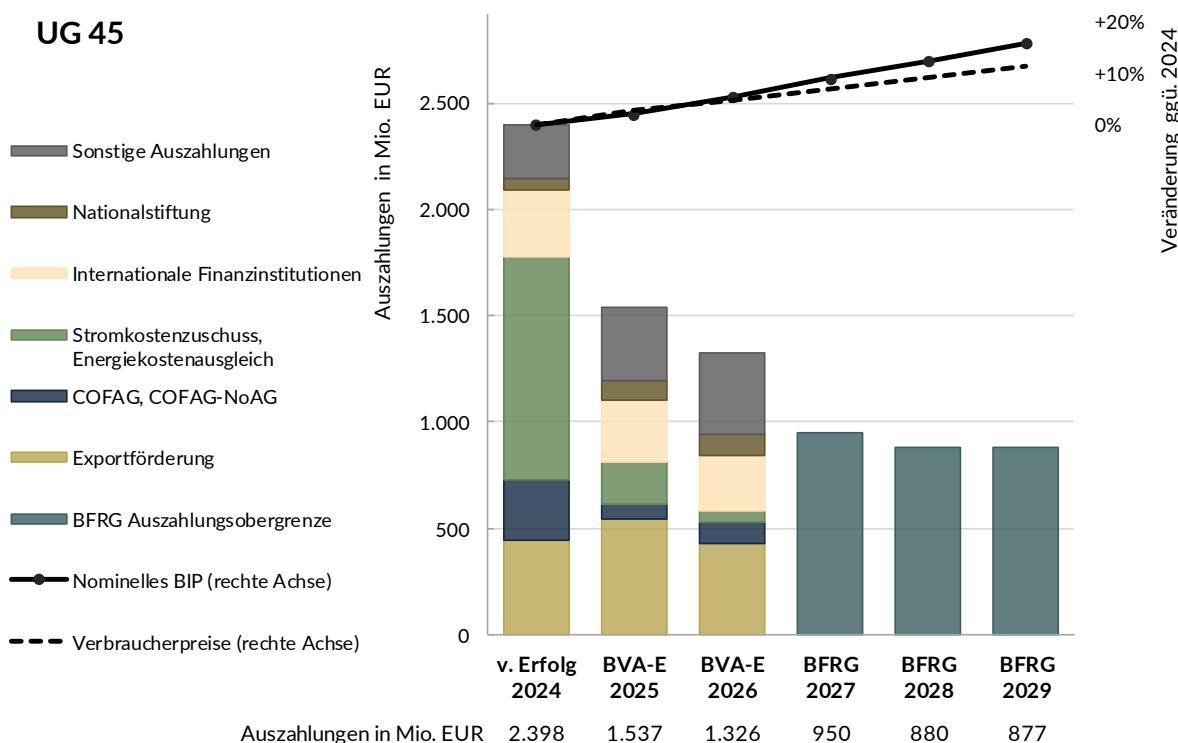
Im **BVA-E 2026** wird ein weiterer Rückgang der Auszahlungen um 211 Mio. EUR bzw. 13,7 % budgetiert, dies ist insbesondere durch eine neuerliche Verminderung der Mittel für den **Stromkostenzuschuss** (-151 Mio. EUR), rückläufige Zahlungen aus der Exportfinanzierung (-114 Mio. EUR) sowie durch rückläufige Zahlungen an IFIs (-50 Mio. EUR) begründet. Gegenläufig wirken die für den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) veranschlagten Auszahlungen iHv 94 Mio. EUR infolge der erwarteten Anpassung des Beitragsschlüssels auf etwa 2,97 %. Der diesbezügliche Beschluss des Gouverneursrats wird 2025 erwartet.

Die **Einzahlungen** der UG 45-Bundesvermögen werden im BVA-E 2025 mit 509 Mio. EUR veranschlagt und sinken gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 um 1.919 Mio. EUR. Der überwiegende Teil des Rückgangs entfällt auf die Dividenden der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) und der Verbund AG (-1.665 Mio. EUR), die aufgrund des in der BMG-Novelle 2025 vorgesehenen Übergangs der Verwaltung der Anteilsrechte im BMWET vereinnahmt werden. Weitere Einzahlungen betreffen Haftungsentgelte und Rückflüsse aus übernommenen Haftungen und Rückzahlungen für vergebene Darlehen (v. a. Griechenland). Der BVA-E 2026 sieht einen leichten Anstieg der Einzahlungen um 44 Mio. EUR vor.

Mittelfristige Budgetentwicklung

Die nachfolgende Grafik zeigt die **mittelfristige Entwicklung der Auszahlungen** im Vergleich zum nominellen Bruttoinlandsprodukt (BIP) und zu den Verbraucherpreisen:

Grafik 1: Entwicklung der Auszahlungen (2024 bis 2029)



Anmerkung: Die Gliederung der Auszahlungen ist nur bis 2026 verfügbar.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BFRG 2026-2029, Statistik Austria, WIFO.

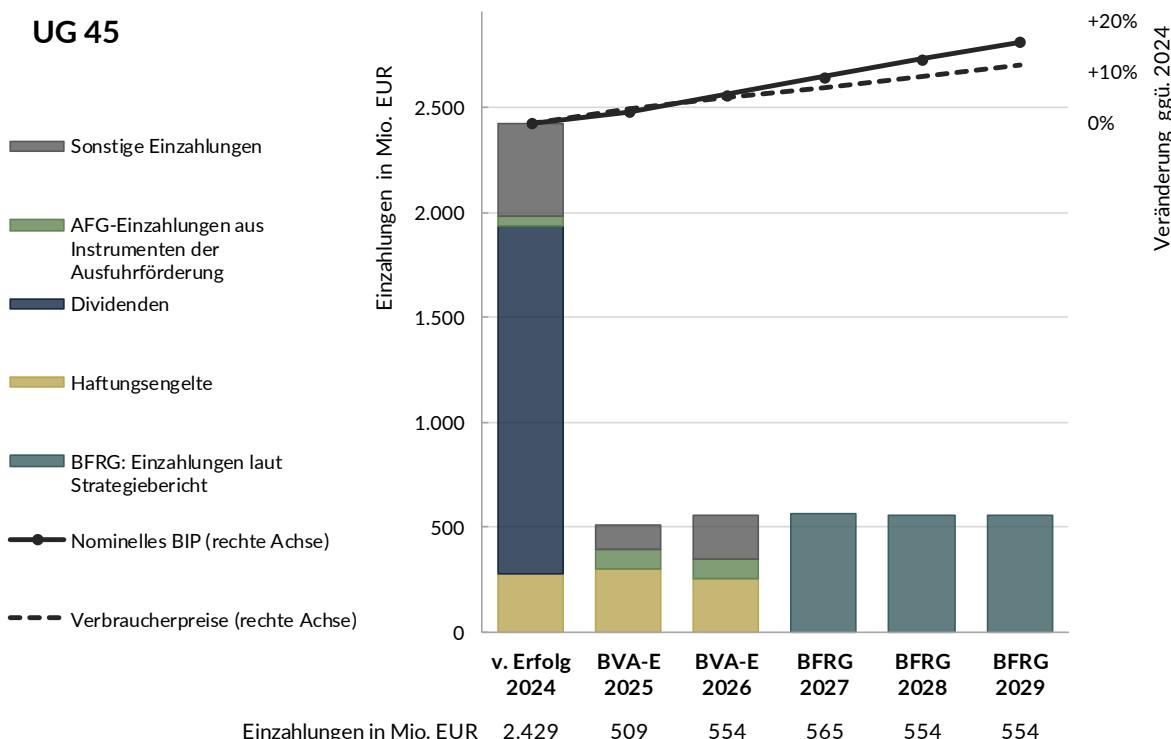
Ausgehend von den im Jahr 2026 budgetierten **Auszahlungen iHv 1.326 Mio. EUR**, sieht das BFRG 2026-2029 bis zum Jahr 2029 einen deutlichen Rückgang der Auszahlungsobergrenze auf 877 Mio. EUR im Jahr 2029 vor. Insgesamt liegen die Auszahlungen 2029 um 63,0 % unter dem Niveau von 2024.

Im Vergleich zum BFRG 2024-2027 steigt die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2025 um 362 Mio. EUR, wobei der Anstieg vor allem auf den veranschlagten Stromkostenzuschuss (200 Mio. EUR) sowie die diesbezügliche Ermächtigung iHv 150 Mio. EUR zurückzuführen ist. Für das Jahr 2026 beträgt die Abweichung zum BFRG 2024-2027 231 Mio. EUR, um diesen Betrag sehen die BFRG 2025-2028 und 2026-2029 höhere Auszahlungsobergrenzen vor, erneut infolge des Stromkostenzuschusses und der Auszahlungen für COVID-19-Förderungen und COVID-19-Haftungsinanspruchnahmen in Vollziehung des COFAG-NoAG (102 Mio. EUR).



Die nachfolgende Grafik zeigt die **mittelfristige Entwicklung der Einzahlungen im Vergleich zum nominellen BIP und zu den Verbraucherpreisen:**

Grafik 2: Entwicklung der Einzahlungen (2024 bis 2029)



Anmerkung: Die Gliederung der Einzahlungen ist nur bis 2026 verfügbar.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BFRG 2026-2029, Statistik Austria, WIFO.

Der Strategiebericht 2025 sieht eine Reduktion der **Einzahlungen** von 2.429 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 554 Mio. EUR im Jahr 2029 vor. Der Rückgang betrifft die Dividenden von Unternehmen, deren Anteilsrechte im Zuge der BMG-Novelle 2025 an das BMWET übertragen wurden. Über die Bundesfinanzrahmenperiode bleiben die Einzahlungen auf etwa demselben Niveau.

Wirkungsorientierung

Von den in den Angaben zur Wirkungsorientierung für die UG-Bundesvermögen festgelegten vier Wirkungszielen (WZ) sind drei unverändert geblieben. Das WZ 2 wurde um den Aspekt der Erhaltung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen in Krisenzeiten ergänzt. Die Kennzahlen blieben großteils unverändert, die Zielzustände für 2025 wurden bei einigen Kennzahlen jedoch an aktuelle Entwicklungen angepasst. Das WZ 1 unterstützt die Erreichung der UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele. Zum SDG 5 – Geschlechtergleichheit leistet das Gleichstellungsziel (WZ 3) einen Beitrag.



2 Rahmenbedingungen

2.1 COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz

Am 18. Juli 2024 wurde das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz (COFAG-NoAG; [BGBI. I Nr. 86/2024](#)) kundgemacht. Dieses Gesetz leitete die Liquidation der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) ab 1. August 2024 ein und regelte ihre bisherigen Aufgaben neu. Auch gingen sämtliche Rechte und Pflichten der COFAG zu diesem Zeitpunkt auf den Bund über.

Abs. 2 des COFAG-NoAG regelt die Gewährung finanzieller Maßnahmen für von der COFAG abgewickelte Fördermaßnahmen und Haftungen neu. Ab 1. August 2024 ist der Bundesminister für Finanzen auch für die privatrechtliche Entscheidung über die Zuerkennung finanzieller Leistungen aus Förderanträgen und deren Abwicklung zuständig. Ebenso gingen die verbliebenen Überbrückungsgarantien, die einst von der COFAG übernommen wurden, auf den Bund über. Die Gebarung aus diesen Geschäftsfällen wird in der UG 45-Bundesvermögen abgebildet. Die COFAG wurde am 29. März 2025 aus dem Firmenbuch gelöscht.

Gemäß § 12 COFAG-NoAG hat der Bundesminister für Finanzen dem Budgetausschuss des Nationalrates jeweils zum 31. Dezember sowie zum 30. Juni einen Bericht vorzulegen, der die Maßnahmen und den Stand der Liquidation der COFAG sowie die aus der Gewährung von finanziellen Maßnahmen resultierenden Auswirkungen für den Bund umfasst. Ein nächster Bericht ist per 30. Juni 2025 zu erstellen.

2.2 Finanzielle Maßnahmen 2024

Das BMF hat über die **Gewährung von finanziellen Mitteln** aus von der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes (COFAG) übertragenen **Förderanträgen** und **Haftungen der COFAG**¹ (§§ 8ff COFAG-NoAG) halbjährlich zum 30. Juni sowie zum 31. Dezember an den Budgetausschuss Bericht zu erstatten. Ein nächster Bericht ist per 30. Juni 2025 zu erstellen.

¹ Betroffen sind nur jene von der COFAG übernommenen Garantien und Haftungen, die auf Grundlage der in § 2 Abs. 9 COFAG-NoAG genannten Verordnungen vergeben wurden. Dabei handelt es sich um das Instrument der Überbrückungsgarantien.



Das Finanzamt für Großbetriebe fungiert als Abwicklungsstelle, die Gebarung aus dem COFAG-NoAG wird in der UG 45-Bundesvermögen erfasst.

Grundsätzlich waren die Fristen für die Beantragung von Förderungen bereits im Jahr 2022 abgelaufen. Eine Ausnahme davon bildeten lediglich die Unternehmensverbünden eingeräumte Frist bis 31. Oktober 2024 gemäß Obergrenzenrichtlinie ([BGBI. II Nr. 160/2024](#)), bis zu der ein Antrag auf Umwidmung erfolgen konnte.

Insgesamt wurden dem BMF **638 Förderanträge** mit einem **Auszahlungsvolumen von 171 Mio. EUR** zur Abwicklung übertragen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung der zur Abwicklung übernommenen Anträge:

Tabelle 2: An das BMF übertragene Förderanträge

Zur Entscheidung übertragene Förderanträge	Anzahl	Antragsvolumen in Mio. EUR
Unternehmensverbünde	567	163
Rückforderungen offen	50	4
Sonstige Fälle	21	4
Summe	638	171

Quelle: BMF Bericht gemäß § 12 COAG-NoAG zum Stichtag 31. Dezember 2024.

Der Großteil der Förderanträge (567) entfällt auf Unternehmensverbünde mit Überschreitung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen mit einem Auszahlungsvolumen von 163 Mio. EUR. Von den 638 an das BMF zur Entscheidung übertragenen Förderanträgen wurden bis zum 31. Dezember 2024 zwei mit Auszahlungen erledigt.

Weitere 26 Auszahlungen erfolgten für bereits von der COFAG zugesagte Förderungen. Insgesamt erfolgten Zahlungen aus der UG 45-Bundesvermögen iHv 4 Mio. EUR gemäß COFAG-NoAG.

Die **Haftungen** aus Überbrückungsgarantien der COFAG gingen ebenfalls mit 1. August 2024 auf den Bund über. Dabei handelte es sich zum 31. Dezember 2024 um 54 einzelne Überbrückungsgarantien für 38 Kreditnehmer:innen mit einem ausstehenden Haftungsvolumen von 178 Mio. EUR. 12 Garantien mit einem Obligo von 14 Mio. EUR wurden prolongiert.² Ab August 2024 fielen Schadenszahlungen für

² Diese Möglichkeit eröffnete § 11 Abs. 3 COFAG-NoAG, wonach im Einzelfall die Laufzeit einer Garantie auf bis zu sechs Jahre verlängert werden kann, um eine Inanspruchnahme des Bundes aus dieser Garantie durch den Garantenehmer zu verhindern.



Überbrückungsgarantien iHv etwa 3 Mio. EUR an, denen Garantieentgelte von 2 Mio. EUR gegenüberstanden.

Neben den COVID-19-Haftungen aus Überbrückungsgarantien bestehen weitere nationale COVID-19-Haftungsinstrumente nach dem Garantiegesetz 1977 sowie dem KMU-Förderungsgesetz, die von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) bzw. der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (OeHT) abgewickelt werden. Der Haftungsstand dieser Instrumente belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 3,3 Mrd. EUR³. Der Bund leistete im Jahr 2024 dafür Zahlungen für Schadloshaltungen iHv 99 Mio. EUR. Davon wurden 56 Mio. EUR noch durch die COFAG und ab August 2024 43 Mio. EUR durch die Finanzbehörden ausbezahlt.

3 Entwicklung des Bundesfinanzrahmens

In den Teilheften zu den BVA-E 2025 und 2026 sind folgende Projekte und Vorhaben für die Untergliederung angeführt:

- ◆ Übernahme der Verpflichtung zur Schadloshaltung der Republik Österreich für Garantien der austria wirtschaftservice (aws) und für Haftungsübernahmen der gemäß § 3 Abs. 5 KMU Förderungsgesetz beauftragten Abwicklungsstelle Österreichische Hotel- und Tourismusbank (OeHT)
- ◆ Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aus Haftungen für den Pan-Europäischen Garantiefonds (EGF) der Europäischen Investitionsbank (EIB)
- ◆ Einflussnahme auf Politiken, Strategien und Investitionen der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) durch vorgabengebundene Beiträge an die konzessionellen Fonds; dies ist ein Beitrag zur institutionellen Effizienz der Institutionen (ODA-anrechenbar)

³ Nähere Informationen zu den nationalen COVID-19-Haftungsinstrumenten finden sich in der [Analyse des Budgetdienstes zur Übernahme von Bundeshaftungen im Jahr 2024](#).



- ◆ Unterstützung der regionalen Diversifizierung durch gezielten Einsatz des Außenwirtschaftsförderungsinstrumentariums (Exportförderung bzw. -finanzierung, Kooperation mit internationalen Finanzinstitutionen – Schwerpunkt Green Recovery post COVID-19)
- ◆ Weiterentwicklung des Ausfuhrförderungs- und -finanzierungsverfahrens in Form von Exportimpulsen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Exportwirtschaft bzw. Auslandsprojekte
- ◆ Finanzielle Entlastung von Haushalten durch Zahlungen auf Grundlage des Stromkostenzuschussgesetzes
- ◆ Finanzierung von Spitzenforschung im Bereich der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung
- ◆ Abarbeitung der von der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) übernommenen Aufgaben und Abwicklung der auslaufenden COVID-19-Hilfsmaßnahmen

Im Vergleich zum Vorjahr kamen die Aufgaben infolge der Liquidation der COFAG neu hinzu.

Laut Budgetbericht 2025 und 2026 verpflichtet sich das BMF in der UG 45-Bundesvermögen in den Jahren 2025 und 2026 mit 16 Mio. EUR und 19 Mio. EUR zur Konsolidierung beizutragen. Um dieses Volumen sicherzustellen, wird 2025 im Ausfuhrförderungsverfahren die Vorsorge des Bundes für Schadenszahlungen gekürzt und 2026 werden Zahlungen im Bereich der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) gestreckt.



Gegenüber dem bestehenden Bundesfinanzrahmen ändern sich die Auszahlungsobergrenzen in den BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029 wie folgt:

Tabelle 3: Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen (2025 bis 2029)

UG 45		2025	2026	2027	2028	2029	Gesamtdifferenz 2025-2027
	in Mio. EUR						
BFRG 2024-2027	1.292	918	893	-	-	-	
BFRG 2025-2028 bzw. 2026-2029	1.655	1.148	950	880	877		
Differenz	+362	+231	+58	-	-		+651
	in %	+28,1%	+25,2%	+6,5%	-	-	-
Veränderung ggü. Vorjahr	in %	-	-30,6%	-17,2%	-7,4%	-0,3%	

Quellen: BFRG 2024-2027, 2025-2028 und 2026-2029.

Im Vergleich zum BFRG 2024-2027 steigt die Auszahlungsobergrenze für das Jahr 2025 um 362 Mio. EUR, wobei der Anstieg vor allem auf den veranschlagten Stromkostenzuschuss (200 Mio. EUR) sowie die diesbezügliche Ermächtigung iHv 150 Mio. EUR zurückzuführen ist. Für das Jahr 2026 beträgt die Abweichung zum BFRG 2024-2027 231 Mio. EUR, um diesen Betrag sehen die BFRG 2025-2028 und 2026-2029 höhere Auszahlungsobergrenzen vor, erneut insbesondere infolge des Stromkostenzuschusses, der Auszahlungen von COVID-19-Förderungen und COVID-19-Haftungsinanspruchnahmen in Vollziehung des COFAG-NoAG (102 Mio. EUR) sowie der Ermächtigung für Zahlungen an die Nationalstiftung (50 Mio. EUR).

Die BFG 2025 und 2026 sehen Ermächtigungen⁴ gemäß Art. VI. BFG von 150 Mio. EUR bzw. 50 Mio. EUR vor, 2025 im Zusammenhang mit dem Stromkostenzuschuss und 2026 für Zahlungen an die Nationalstiftung für Forschung, Entwicklung und Technologie.

⁴ Die Ermächtigung ermöglicht es, in konkret definierten Bereichen Überschreitungen der budgetierten Auszahlungen zu tätigen. Dabei ist keine erneute Befassung des Parlaments notwendig. Ermächtigungen sind in den Auszahlungsobergrenzen enthalten. In den budgetierten Auszahlungen des BVA sind sie hingegen nicht abgebildet, diese müssen innerhalb der Obergrenzen des BFRG bleiben.



4 Bundesvoranschläge 2025 und 2026

4.1 Budgetentwicklung 2025 und 2026 im Detail

Die nachfolgende Tabelle zeigt die budgetierten Veränderungen der Aus- und Einzahlungen des Jahres 2025 im Vergleich zum Erfolg 2024 und des Jahres 2026 im Vergleich zum BVA-E 2025:

Tabelle 4: Veränderungen der Aus- und Einzahlungen (2024 bis 2026)

UG 45 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen	2.398	1.537	-862	-35,9%	1.326
Exportförderung	446	542	+96	+21,5%	429
AusFG-Auszahlungen für Instrumente der Ausfuhrförderung (zw)	260	358	+99	+38,1%	258
AFFG-Kursrisikogarantien (zw)	126	121	-5	-3,8%	121
AFFG-Zuschuss OeKB	25	23	-2	-8,3%	18
Sonstige	36	40	+4	+11,1%	33
COFAG, COFAG-NoAG	284	72	-212	-74,5%	102
Stromkostenzuschuss	1.043	200	-843	-80,8%	49
Internationale Finanzinstitutionen (IFIs)	375	343	-31	-8,4%	293
Wiederauffüllung Fonds	297	264	-34	-11,3%	234
Kapitalbeteiligung an IFIs	19	28	+9	+46,4%	28
Kooperationsabkommen mit IFIs	56	50	-6	-11,2%	30
Abwicklungskosten IFIs	3	2	-1	-20,0%	2
Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung	53	89	+36	+68,7%	100
Schadloshaltungen (aws, OeKB, OeHT)	58	132	+74	+126,3%	101
COVID-19 Schadloshaltung	43	118	+76	+176,4%	90
aws Schadloshaltung	16	14	-2	-12,0%	12
Europäischer Stabilitätsmechanismus	0	0	0	-	94
Sonstige Auszahlungen	138	158	+19	+14,0%	158
Kostenersatz IAKW	36	41	+5	+12,8%	39
Entgelt BUHAG	31	32	+1	+4,0%	34
EU-Makrohilfe+ 2024-2027	16	16	-0	-0,3%	20
Scheidemünzgesetz Zurückstellungen	8	8	+0	+4,1%	8
Sonstige	48	61	+13	+27,7%	58
Einzahlungen	2.429	509	-1.919	-79,0%	554
Exportförderung	384	432	+48	+12,4%	385
Haftungsentgelte	275	304	+29	+10,4%	255
Rückzahlung aus Haftungsübernahmen	40	88	+48	+120,2%	92
Sonstige	69	40	-29	-42,2%	38
Dividenden	1.666	0	-1.666	-100,0%	0
Rückzahlung vergebene Darlehen	237	4	-233	-98,4%	82
Zinserträge aus vergebenen Darlehen	52	30	-22	-42,4%	28
Sonstige Einzahlungen	90	44	-46	-51,2%	59

Abkürzungen: AusFG ... Ausfuhrförderungsgesetz, AFFG ... Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz, aws ... Austria Wirtschaftsservice, BUHAG ... Buchhaltungsagentur des Bundes, COFAG ... COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes, COFAG-NoAG ... COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz, FTE ... Forschung, Technologie und Entwicklung, IFIS ... Internationale Finanzinstitutionen, IAKW ... Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, OeKB ... Österreichische Kontrollbank.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026, BMF.



Die **Gesamtauszahlungen** der UG 45-Bundesvermögen sind im BVA-E 2025 mit 1.537 Mio. EUR um 862 Mio. EUR geringer veranschlagt als im Erfolg 2024 (2.398 Mio. EUR). Im BVA-E 2026 vermindern sich die Auszahlungen nochmals um 211 Mio. EUR auf 1.326 Mio. EUR. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf folgende gegenläufige Effekte:

- ◆ Für den **Stromkostenzuschuss**⁵ wurden in den BVA-E 2025 und 2026 200 Mio. EUR bzw. 49 Mio. EUR budgetiert. Damit verzeichnen diese Mittel einen Rückgang 2025 bzw. 2026 von 843 Mio. EUR bzw. 151 Mio. EUR. Infolge des Auslaufens des Zuschusses wurden noch Restzahlungen aus fehlenden Abrechnungen veranschlagt. Für 2025 besteht zusätzlich eine Ermächtigung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Entlastung natürlicher Personen durch Sicherstellung einer leistbaren Stromversorgung in Vollziehung des Stromkostenzuschussgesetzes gemäß Art. VI Z 19 BFG 2025 iHv 150 Mio. EUR.
- ◆ Ebenfalls rückläufig entwickeln sich die Zahlungen für COVID-19-bedingte Förderungen bzw. Haftungen, die von der **COFAG** abgewickelt wurden und infolge der Liquidation dieser Gesellschaft gemäß **COFAG-NoAG** seit 1. August 2024 vom Bund zu vollziehen sind (siehe auch Pkt. 2).⁶ Die erwarteten Auszahlungen für unerledigte Anträge reduzieren sich im BVA-E 2025 auf 72 Mio. EUR (-212 Mio. EUR bzw. -74,5 %). Für 2026 wird aufgrund des Volumens noch offener Anträge mit einem Anstieg der Auszahlungen um 29 Mio. EUR auf 102 Mio. EUR gerechnet.
- ◆ Zu weiteren Rückgängen kommt es bei den Zahlungen an **Internationale Finanzinstitutionen (IFIs)** in beiden BVA-E iHv 31 Mio. EUR bzw. 50 Mio. EUR, vor allem infolge der Anpassung der Zahlungsprofile durch Streckung der Zahlungspläne für die Wiederauffüllungen von Fonds⁷ (-34 Mio. EUR bzw. -30 Mio. EUR). Im BVA-E 2025 dämpfen die Zahlungen an IFIs für Erhöhungen der Kapitalbeteiligungen den Rückgang um 9 Mio. EUR. Die Beteiligung an Kapitelerhöhungen ist etwa für die Europäische Bank für Wiederaufbau und

⁵ Für Personen, die ihr Gewerbe oder ihre Land- und Forstwirtschaft an derselben Adresse betreiben, an dem sie auch sie ihren Hauptwohnsitz gemeldet haben und der Zählpunkt auch den Haushalt mit Strom versorgt, gilt der Stromkostenzuschuss noch bis 30. Juni 2025 (§ 5 Abs. 1 Stromkostenzuschussgesetz).

⁶ Die Abwicklung erfolgt durch die Finanzverwaltung, budgetär wird diese Gebarung in der UG 45-Bundesvermögen erfasst.

⁷ Dafür wurden in den BVA-E 2025 bzw. 2026 Rücklagenentnahmen iHv je 18 Mio. EUR veranschlagt.



Entwicklung (EBRD; 18 Mio. EUR) oder die Afrikanische Entwicklungsbank (AFEB; 3 Mio. EUR) vorgesehen. Die Budgetmittel für Kooperationsvereinbarungen mit den IFIs⁸ werden im BVA-E 2025 mit 50 Mio. EUR (-6 Mio. EUR) veranschlagt, davon betreffen 20 Mio. EUR das Sonderprogramm (SPUR) für die Ukraine und Moldau der International Development Agency (ADA), an dem sich Österreich 2025 beteiligt. Im BVA-E 2026 ist ein entsprechender Rückgang um 20 Mio. EUR budgetiert.

- ◆ Gegenläufig erhöhen sich die geplanten Auszahlungen im Rahmen der **Exportförderung**⁹ im BVA-E 2025 (+96 Mio. EUR bzw. +21,5 %) infolge höher erwarteter Schadensfälle. Dies trifft auch auf **Schadloshaltungen** zu, sie wurden um 74 Mio. EUR (+126,3 %) höher veranschlagt als im vorläufigen Erfolg 2024, wobei davon insbesondere COVID-19-Haftungen betroffen sind. Dabei handelt es sich um Haftungen, die von der COFAG im Zuge der COVID-19-Pandemie übernommen wurden und mit dem COFAG-NoAG zum 1. August 2024 auf den Bund übergingen.¹⁰ Für 2026 wird mit einem deutlichen Rückgang an Haftungsinspruchnahmen im Rahmen der Exportförderung (-114 Mio. EUR bzw. -21,0 %) und Schadloshaltungszahlungen (-31 Mio. EUR bzw. -23,2 %) ausgegangen.
- ◆ Die veranschlagten Mittel für die **Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung** (FTE-Nationalstiftung) steigen im BVA-E 2025 auf 89 Mio. EUR an (+36 Mio. EUR bzw. +68,7 %), der BVA-E 2026 sieht weitere Erhöhungen auf 100 Mio. EUR (+11 Mio. EUR bzw. +12,4 %) vor. Dafür werden Rücklagenentnahmen im BVA-E 2026 iHv 100 Mio. EUR veranschlagt. Die Budgetierung erfolgte laut BMF entsprechend der vorliegenden Zahlungspläne.¹¹ Das BFG 2026 sieht auch eine Ermächtigung iHv 50 Mio. EUR für Zahlungen an die Nationalstiftung FTE vor. Weitere Mittel fließen der Nationalstiftung von der

⁸ Dabei handelt es sich um Zahlungen im Rahmen des Außenwirtschaftsprogramms, der IFI-Ansiedlungspolitik und der IFI-Programmierung. Der Abschluss dieser Kooperationsabkommen erfolgt auf Basis des Bundesgesetzes über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit internationalen Finanzinstitutionen.

⁹ Die Haftungsübernahmen (Ausfuhrförderungsgesetz, Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz) sind Teil der zweckgebundenen Gebarung.

¹⁰ Der vorläufige Erfolg 2024 betrifft daher die Monate August bis Dezember 2024.

¹¹ Das Bundesgesetz über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftungsgesetz – FTEG) sieht Zusagerahmen für die Nationalstiftung in den Jahren 2022 bis 2025 von je 140 Mio. EUR vor. Ab 2026 erfolgen Auszahlungen nach Maßgabe des Bedarfs und mit dem Bund abgestimmten Auszahlungsplans und nach Maßgabe der im BFG vorgesehenen Mittel. Zu weiteren Rückgängen kommt es bei den Zahlungen an IFIs, infolge der Anpassung des Zahlungsprofils (-25 Mio. EUR bzw. -7,8 %).



Oesterreichischen Nationalbank sowie dem European Recovery Program-Fonds (ERP-Fonds) zu. Im Regierungsprogramm ist eine Verlängerung bis 2030 und eine Dotierung von 200 Mio. EUR pro Jahr vorgesehen.

- ◆ Die **Sonstige Auszahlungen** verzeichnen im BVA-E 2025 einen Anstieg um 19 Mio. EUR bzw. 14,0 % auf 158 Mio. EUR, 2026 bleiben sie auf demselben Niveau, wobei dazu gegenläufige Effekte beitragen. 2025 erhöhen sich vor allem die Budgetmittel für das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW-AG) aufgrund geplanter Modernisierungsvorhaben (+5 Mio. EUR bzw. +12,8 %) sowie einem steigenden Mittelbedarf im Rahmen der Exportförderung für die Ukraine Fazilität (+4 Mio. EUR). Während 2026 die Kostenerstattungen für das IAKW-AG rückläufig veranschlagt werden¹² (-2 Mio. EUR bzw. -3,8 %), stehen für die EU-Makrohilfe⁺¹³ 2024-2027 (Ukraine) höhere Mittel zur Verfügung (+4 Mio. EUR). Für die Modernisierung des IAKW-AG sind 2025 und 2026 Rücklagenentnahmen iHv 14 Mio. EUR bzw. 16 Mio. EUR veranschlagt.
- ◆ Nur den BVA-E 2026 betreffen Auszahlungen für den **Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)** iHv 94 Mio. EUR infolge der Neuausrichtung des ESM-Beitragsschlüssels. Dafür wurden Rücklagenentnahmen iHv 94 Mio. EUR veranschlagt.

Die **Gesamteinzahlungen** der UG 45-Bundesvermögen sind im BVA-E 2025 mit 509 Mio. EUR um 1.919 Mio. EUR geringer als im vorläufigen Erfolg 2024 (2.429 Mio. EUR) budgetiert. Im BVA-E 2026 hingegen verzeichnen die Einzahlungen einen Anstieg auf 554 Mio. EUR (+44 Mio. EUR bzw. +8,7 %). Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf folgende Effekte:

- ◆ Der größte Teil des Rückgangs im BVA-E 2025 ist auf die ausbleibenden **Dividenden** der ÖBAG und der Verbund AG zurückzuführen (-1.665 Mio. EUR). Im Rahmen der BMG-Novelle 2025 wurde die Zuständigkeit für die Verwaltung der Beteiligungen an diesen Unternehmen dem BMWET übertragen. Ab 2025 werden daher auch die entsprechenden Dividenden in diesem Ressort vereinnahmt.

¹² Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes wurden Kostenerstattungen für Bauvorhaben des IAKW 2025 bis 2029 iHv insgesamt 37 Mio. EUR vorgesehen.

¹³ Gemäß § 2e Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz übernahm Österreich für die makrofinanzielle Stabilisierung der Ukraine aufgrund des Angriffskriegs Russlands eine Garantie entsprechend dem nationalen Anteil am EU-Haushalt von etwa 2,78 % (oder knapp 102 Mio. EUR).



- ◆ Die **Rückflüsse** im Rahmen der **Exportförderungen** sollen sich gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 um 48 Mio. EUR bzw. 12,4 % erhöhen, dies betrifft die Haftungsentgelte aber auch die erwarteten Rückzahlungen für bereits übernommene Schadensfälle. Die sonstigen Erträge sinken hingegen wegen einer geringeren Abschöpfung des § 7 Kontos bei der Österreichischen Kontrollbank (OeKB).¹⁴ Im Jahr 2026 wird mit rückläufigen Einzahlungen (-47 Mio. EUR) gerechnet, die Einzahlungen entsprechen etwa dem Erfolg 2024 (384 Mio. EUR).
- ◆ Im Jahr 2025 werden deutlich geringere **Rückzahlungen aus vergebenen Darlehen** (v. a. Griechenland) geplant (4 Mio. EUR) als im vorläufigen Erfolg 2024 (237 Mio. EUR). Dies ist auf vorzeitige Tilgungen Griechenlands zurückzuführen, die bereits Raten bis 2028 umfassten. Für das Jahr 2026 wird wieder mit einer vorzeitigen Tilgung gerechnet, der BVA-E 2026 sieht einen Anstieg der Einzahlungen von 78 Mio. EUR vor. Die diesbezüglichen **Zinserträge** werden 2025 mit 30 Mio. EUR und 2026 mit 28 Mio. EUR budgetiert.

¹⁴ Die Abschöpfung im Erfolg 2024 betrug 48 Mio. EUR, die im Jänner 2025 erfolgte Abschöpfung iHv 5 Mio. EUR ist nicht budgetiert.



4.2 Finanzierungshaushalt auf Global- und Detailbudget-ebene

Die Aus- und Einzahlungen der Untergliederung verteilen sich auf die Global- und Detailbudgets wie folgt:

Tabelle 5: Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2024 bis 2026)

UG 45 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
45 Auszahlungen	2.398	1.537	-862	-35,9%	1.326
45.01 Haftungen des Bundes	514	738	+224	+43,5%	584
45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz	288	395	+107	+37,0%	288
45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	158	152	-7	-4,2%	146
45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix)	59	184	+126	+214,0%	144
45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel)	9	7	-2	-21,3%	7
45.02 Bundesvermögensverwaltung	1.884	799	-1.085	-57,6%	742
45.02.01 Kapitalbeteiligungen	397	153	-244	-61,5%	190
45.02.02 Bundesdarlehen	0	0	+0	-	0
45.02.03 Unbewegliches Bundesvermögen	1	1	+0	+26,2%	0
45.02.04 Besondere Zahlungsverpflichtungen	1.486	644	-842	-56,6%	458
45.02.05 European Stability Mechanism (variabel)	0	0	0	-	94
45 Einzahlungen	2.429	509	-1.919	-79,0%	554
45.01 Haftungen des Bundes	398	438	+40	+10,1%	398
45.01.01 Ausfuhrförderungsgesetz	282	334	+52	+18,5%	288
45.01.02 Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	102	101	-1	-1,3%	101
45.01.03 Sonstige Finanzhaftungen (fix)	14	3	-10	-76,4%	9
45.01.04 Sonstige Finanzhaftungen (variabel)	0	0	+0	-	0
45.02 Bundesvermögensverwaltung	2.031	71	-1.960	-96,5%	156
45.02.01 Kapitalbeteiligungen	1.673	6	-1.667	-99,7%	4
45.02.02 Bundesdarlehen	289	34	-255	-88,3%	110
45.02.03 Unbewegliches Bundesvermögen	47	22	-25	-52,7%	30
45.02.04 Besondere Zahlungsverpflichtungen	22	10	-12	-56,0%	12
45.02.05 European Stability Mechanism (variabel)	0	0	0	-	1

Abkürzung: Diff. ... Differenz.

Anmerkung: Unter dem Link [UG 45-Bundesvermögen \(Budgetgliederung\)](#) steht eine interaktive Budgetvisualisierung der Untergliederung auf Globalbudgetebene bereit. Durch Anklicken der Globalbudgets gelangt man auf die tieferen Budgetebenen.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die UG 45-Bundesvermögen besteht aus zwei Globalbudget, die BVA-E 2025 und 2026 sehen für die UG 45-Bundesvermögen Auszahlungen iHv insgesamt 1.537 Mio. EUR bzw. 1.326 Mio. EUR vor. Die Einzahlungen sollen laut BVA-E 2025 um 1.919 Mio. EUR auf 509 Mio. EUR zurückgehen und im BVA-E 2026 um 44 Mio. EUR auf 554 Mio. EUR steigen. Infolge der BMG-Novelle 2025, die eine Abtretung der Verwaltung der Anteilsrechte an der ÖBAG und der Verbund AG an das BMWET (UG 40-Wirtschaft) vorsah, entfallen die diesbezüglichen Dividenden ab 2025 (-1.665 Mio. EUR).



Die einzelnen Globalbudgets zeigen folgende Entwicklung:

GB 45.01-Haftungen des Bundes

Im BVA-E 2025 liegen die Auszahlungen im GB 45.01-Haftungen des Bundes um 224 Mio. EUR bzw. 43,5 % höher als im Erfolg 2024. Der BVA-E 2026 sieht hingegen einen Rückgang um 154 Mio. EUR bzw. 20,9 % vor.

Die Aus- und Einzahlungen aus der Haftungsgebarung in der UG 45-Bundesvermögen aus diesem Globalbudget zugeordneten Detailbudgets sowie das Gesamtergebnis aus Haftungen zeigt nachfolgende Tabelle:

Tabelle 6: Ein- und Auszahlungen aus Haftungen inkl. COFAG-NoAG

UG 45 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen aus Haftungen	514	738	+224	+43,5%	584
DB 45.01.01-Ausfuhrförderungsgesetz	288	395	+107	+37,0%	288
Ausz. aus Ford. aus Finanzhaftungen/Schadensfälle	260	358	+99	+38,1%	258
davon Abschöpfung OeKB-Konto	48	0	-48	-100,0%	0
Weitere Auszahlungen DB 45.01.01	29	37	+8	+27,5%	30
					-6
					-17,3%
DB 45.01.02-Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	158	152	-7	-4,2%	146
Kursrisikogarantie	126	121	-5	-3,8%	121
Zuschuss OeKB	25	23	-2	-8,3%	18
Weitere Auszahlungen DB 45.01.02	8	8	+0	+2,8%	8
DB 45.01.03-Sonstige Finanzhaftungen (fix)	59	184	+126	+214,0%	144
DB 45.01.04-Sonstige Finanzhaftungen (variabel)	9	7	-2	-21,3%	7
					+7
Einzahlungen aus Haftungen	398	438	+40	+10,1%	398
DB 45.01.01-Ausfuhrförderungsgesetz	282	334	+52	+18,5%	288
Kostenbeiträge und Gebühren	40	88	+48	+120,2%	92
Rückersätze	162	201	+39	+24,1%	154
Sonstige Erträge	62	29	-33	-53,2%	28
davon Abschöpfung OeKB-Konto	48	0	-48	-100,0%	0
Erträge aus Zinsen	18	16	-2	-11,6%	14
					-2
					-13,2%
DB 45.01.02-Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz	102	101	-1	-1,3%	101
Kostenbeiträge und Gebühren	101	100	-1	-0,6%	100
Erstattung von Erträgen aus der Kursrisikogarantie	0	0	0	-99,7%	0
Weitere Einzahlungen DB 45.01.02	1	1	0	-29,7%	1
DB 45.01.03-Sonstige Finanzhaftungen (fix)	14	3	-10	-76,4%	9
Ergebnis Haftungen	-116	-300	-184	-	-187
					+113
					-

Quellen: BVA-E 2025 und 2026

Im **DB 45.01.01-Ausfuhrförderungsgesetz** sollen die Auszahlungen aus Finanzhaftungen und Schadensfällen im Jahr 2025 um 37,0 % auf 395 Mio. EUR ansteigen, hingegen 2026 um 107 Mio. EUR bzw. 37 % auf 288 Mio. EUR sinken. Gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 steigen die Einzahlungen im Ausfuhrförderungsverfahren um 52 Mio. EUR bzw. 18,5 %, 2026 wird allerdings ein Rückgang von 46 Mio. EUR bzw. 13,8 % veranschlagt. Eine Abschöpfung des Guthabens¹⁵ des OeKB-Kontos

¹⁵ Die Abschöpfung wird brutto verrechnet, ist aber saldenneutral.



(2024: 48 Mio. EUR) aus dem Ausfuhrförderungsverfahren wird seit dem BVA 2023 nicht mehr budgetiert. Die Einzahlungen aus der Abschöpfung 2024 betragen 48 Mio. EUR, für 2025 wurde im Jänner bereits ein Betrag von 5 Mio. EUR vereinnahmt. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 erfolgte eine Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG), mit der eine spezifische Risikodotation für absehbare Schäden aus der Übernahme von Haftungen für Projekte in der Ukraine geschaffen wurde. Durch diese Risikodotation reduziert sich der Abschöpfungsbetrag durch den Bund.¹⁶ Die aus den übernommenen Haftungen resultierenden Ein- und Auszahlungen werden im Rahmen einer zweckgebundenen Gebarung verrechnet. Reichen die Haftungsentgelte nicht aus um die Inanspruchnahmen zu decken, sind diese aus dem allgemeinen Bundeshaushalt zu bedecken.

Im **DB 45.01.02-Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz** werden Ein- und Auszahlungen für Haftungen abgebildet. Gemäß § 1 AFFG werden Haftungen in Form von Garantien für Kreditoperationen der OeKB auf den in- und ausländischen Finanzmärkten in Euro oder Fremdwährung zu Gunsten des Exportfinanzierungsverfahrens übernommen. Für 2025 werden dafür Auszahlungen iHv 152 Mio. EUR bzw. 146 Mio. EUR für 2025 und 2026 auf ähnlichem Niveau wie im vorläufigen Erfolg 2024 (158 Mio. EUR) budgetiert. Der größte Teil der Auszahlungen des Detailbudgets betrifft Kursrisikogarantien im Ausfuhrfinanzierungsverfahren¹⁷. Für 2025 bzw. 2026 sind Kursrisikogarantien für Kursverluste aus Schweizer Franken Zinsen- und Schweizer Franken Kapitalfälligkeiten nach Maßgabe zweckgebundener Kursgewinne und Haftungsentgelte iHv je 101 Mio. EUR veranschlagt. Die Einzahlungen 2025 und 2026 sind mit 101 Mio. EUR auf dem Niveau des vorläufigen Erfolgs 2024 (102 Mio. EUR) budgetiert, sie resultieren aus Haftungsentgelten und sind für die Abdeckung von Kursverlusten zweckgebunden. Ergänzend dazu werden zum weiteren Abbau des Fremdwährungsportfolios Budgetmittel von je 20 Mio. EUR für 2025 und 2026 veranschlagt. Ebenfalls in diesem Detailbudget budgetiert sind Zuschüsse an die OeKB zur Minderung von Finanzierungskosten im Rahmen von Soft Loans. Dafür sind in den BVA-E 2025 bzw. BVA-E 2026 22 Mio. EUR bzw. 18 Mio. EUR vorgesehen.

¹⁶ Der Überschuss zum 31. Dezember 2023 betrug 97 Mio. EUR, davon wurden im Jahr 2024 50 % der Ukraine Fazilität und 50 % dem Bundeshaushalt zugeführt.

¹⁷ Die Verrechnung erfolgt im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung, die korrespondierenden Einzahlungen aus Haftungsentgelten sind seit 2015 (AFFG-Novelle, BGBl. I 40/2014) zweckgebunden und dienen der Abdeckung von Kursverlusten.



Im **DB 45.01.03-Sonstige Finanzhaftungen (fix)** betreffen Auszahlungen aus der Schadloshaltung die aws im Rahmen des Garantiegesetzes,¹⁸ aber auch Zahlungen an die OeHT und die OeKB für Schadloshaltungen, die mit dem COFAG-NoAG auf den Bund übergingen. Die Auszahlungen wurden im BVA-E 2025 mit 184 Mio. EUR deutlich höher veranschlagt (+126 Mio. EUR). Dies ist einerseits bedingt durch erstmals veranschlagte Zahlungen für von der COFAG übernommene Haftungen (+50 Mio. EUR), die zuvor durch Zahlungen an die COFAG (DB 45.02.01) abgedeckt waren. Andererseits wurden auch höhere Auszahlungen für Schadloshaltung aus bestehenden COVID-19-Haftungen (aws bzw. ÖHT) veranschlagt (+76 Mio. EUR). Für 2026 wird hingegen mit geringeren Haftungsinanspruchnahmen gerechnet und um 41 Mio. EUR (-22,2 %) geringere Schadenszahlungen für Haftungen veranschlagt.

Das **DB 45.01.04-Sonstige Finanzhaftungen (variabel)** enthält Zahlungen für den Pan-Europäischen Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank (EIB), diese werden in beiden Jahren mit 7 Mio. EUR veranschlagt, der Erfolg 2024 betrug 9 Mio. EUR.¹⁹

GB 45.02-Bundesvermögensverwaltung

Im GB 45.02-Bundesvermögensverwaltung sind in den BVA-E 2025 bzw. 2026 gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 deutliche Auszahlungsreduktionen um 1.085 Mio. EUR auf 799 Mio. EUR bzw. 742 Mio. EUR veranschlagt, die vor allem auf den Stromkostenzuschuss und Zahlungen für noch abzuwickelnde Förderanträge gemäß COFAG-NoAG zurückzuführen sind. Bei den Einzahlungen in diesem Globalbudget kommt es zu einem Rückgang um 1.960 Mio. EUR (-96,5 %) auf 71 Mio. EUR), der vor allem auf den Entfall der Dividende (ÖBAG, Verbund AG) infolge der BMG-Novelle 2025 zurückzuführen ist.

Gegenüber dem vorläufigen Erfolg 2024 vermindern sich die Auszahlungen im **DB 45.02.01-Kapitalbeteiligungen** von 397 Mio. EUR auf 153 Mio. EUR bzw. 190 Mio. EUR im Jahr 2025 bzw. 2026. Auf Basis des COFAG-NoAG sind die der COFAG obliegenden Aufgaben der Abwicklung der finanziellen Hilfsmaßnahmen des

¹⁸ Mit dem Budgetbegleitgesetz 2024 wurde auch das Garantiegesetz novelliert. Die Haftungsrahmen für Inlandsgarantien wurden auf 1,5 Mrd. EUR erhöht, nachdem der Rahmen iHv 1 Mrd. EUR bereits nahezu ausgenutzt ist. Im Gegenzug wurde der Haftungsrahmen für Auslandsgarantien von 1 Mrd. EUR auf 500 Mio. EUR reduziert, ebenso wie der Gesamthaftungsrahmen für Inlands- und Auslandsgarantien um 175 Mio. EUR auf 2 Mrd. EUR.

¹⁹ Gemäß §§ 2c und 2d Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz ist der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, für den Pan-Europäischen Garantiefonds der EIB Beiträge bis zu einem Gesamtbetrag von etwa 650 Mio. EUR zuzüglich allfälliger Verwaltungskosten zu leisten.



Bundes zur Bewältigung der negativen Auswirkungen der COVID-19-Krise für Unternehmen seit 1. August 2024 vom Bundesminister für Finanzen zu vollziehen. Die COFAG wurde am 29. März 2025 liquidiert. Die Auszahlungen infolge der Abwicklung noch offener Förderanträge werden in diesem Detailbudget abgebildet (2025: 11 Mio. EUR, 2026: 50 Mio. EUR) ebenso Gerichtsgebühren in Vollziehung des COFAG-NoAG (für beide Voranschlagsjahre je 10 Mio. EUR).²⁰ Daneben sind die Entgelte an die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) für 2025 und 2026 iHv 32 Mio. EUR bzw. 34 Mio. EUR veranschlagt. Es finden sich in diesem Detailbudget auch Zahlungen für Kapitalerhöhungen an Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) iHv je 28 Mio. EUR in beiden Voranschlagsjahren, sowie Kostenersätze für das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien (IAKW-AG) iHv 41 Mio. EUR bzw. 39 Mio. EUR.

Die Einzahlungen des **DB 45.02.01-Kapitalbeteiligungen** wurden im BVA-E 2025 bzw. 2026 mit 6 Mio. EUR bzw. 4 Mio. EUR veranschlagt. Die Dividenden der ÖBAG und der Verbund AG (2024: 1.665 Mio. EUR) entfallen infolge der BMG-Novelle 2025.

Bundesdarlehen werden keine vergeben, das **DB 45.02.02-Bundesdarlehen** sieht im BVA-E 2025 nur Einzahlungen iHv 34 Mio. EUR vor, die im Wesentlichen Zinsen (30,0 Mio. EUR) aus den Darlehen an Griechenland betreffen, nachdem infolge von vorzeitigen Tilgungen in der Vergangenheit im Jahr 2025 keine Tilgungen stattfinden sollen. Der BVA-E 2026 berücksichtigt hingegen wieder Tilgungen (82 Mio. EUR) und weitere Zinszahlungen (28 Mio. EUR) und sieht Einzahlungen von insgesamt 110 Mio. EUR vor.

In der Bundesvermögensverwaltung (**DB 45.02.03-Unbewegliches Bundesvermögen**) werden im BVA-E 2025 Einzahlungen von 22 Mio. EUR veranschlagt, der BVA-E 2026 sieht einen Anstieg auf 30 Mio. EUR vor, wobei Mieterträge (z. B. Österreichische Bundesforste AG, Schloss Schönbrunn Kultur- und Betriebs GmbH) den Hauptteil der Einzahlungen ausmachen. Dafür sind in den BVA-E 2025 und 2026 Einzahlungen iHv 18 Mio. EUR bzw. 17 Mio. EUR veranschlagt. Der BVA-E 2026 sieht darüber hinaus Einzahlungen aus militärischen Liegenschaftsverkäufen iHv 10 Mio. EUR vor.

²⁰ Haftungen und Schadloshaltungen in Vollziehung des COFAG-NoAG werden im Bereich der Haftungen (DB 45.01.03) erfasst.



Die Auszahlungen im **DB 45.02.04-Besondere Zahlungsverpflichtungen** sollen im BVA-E 2025 bzw. 2026 644 Mio. EUR bzw. 458 Mio. EUR betragen. Der deutliche Rückgang gegenüber 2024 (-842 Mio. EUR bzw. 56,6 %) betrifft vor allem den Stromkostenzuschuss (-843 Mio. EUR). Dieses Detailbudget bildet sehr unterschiedliche Bereiche ab, darunter etwa:

- ◆ Zahlungen Österreichs im Rahmen seiner Mitgliedschaft an Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) für Wiederauffüllungen von Fonds (2025: 264 Mio. EUR, 2026: 234 Mio. EUR) aber auch für Kooperationsvereinbarungen mit diesen (2025: 50 Mio. EUR, 2026: 30 Mio. EUR)
- ◆ Zinsenzuschuss an die Ukraine für die Jahre 2024 bis 2027 im Rahmen der EU-Makrofinanzhilfe+ (2025: 16 Mio. EUR, 2026: 20 Mio. EUR)
- ◆ Zahlungen in Vollziehung des Stromkostenzuschussgesetzes (2025: 200 Mio. EUR, 2026: 49 Mio. EUR)
- ◆ Zahlungen an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (2025: 89 Mio. EUR, 2026: 100 Mio. EUR)

Die Zahlungen an Internationale Organisationen werden im Rahmen von Entwicklungsleistungen getätigt, diese sind im Falle von Zahlungen an Institutionen, die ein Entwicklungsmandat haben (z. B. Weltbank-Gruppe) auch für die ODA-Quote relevant.²¹ Im Jahr 2024 wurde die 0,7 %-Quote mit 0,34 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) wie seit vielen Jahren verfehlt, gegenüber 2023 verschlechterte sie sich um 0,04 %-Punkte. Basierend auf den BVA-E 2025 bzw. 2026 werden Anteile iHv 0,36 % des BNE für 2025 bzw. 0,31 % des BNE für 2026 prognostiziert.²²

Von den für 2025 bzw. 2026 prognostizierten öffentlichen Entwicklungszahlungen iHv 1.762 Mio. EUR bzw. 1.563 Mio. EUR entfallen auf die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit voraussichtlich 835 Mio. EUR bzw. 679 Mio. EUR und auf die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit 927 Mio. EUR bzw. 884 Mio. EUR.

²¹ Um die öffentlichen Entwicklungsleistungen einheitlich zu erfassen, bewerten und vergleichen zu können wurde eine Messgröße, die Official Development Assistance (ODA)-Quote, geschaffen. Als international vereinbartes Ziel wurde eine Quote von mindestens 0,7 % des Bruttonationaleinkommens für öffentliche Entwicklungsleistungen festgelegt.

²² In der Budgetbeilage Entwicklungszusammenarbeit zum Budget 2024 waren in der mittelfristigen Prognose ab 2025 auch Schuldenreduktionen für den Sudan als Teil der ODA enthalten. Wegen des Bürgerkriegs ist eine Entschuldung zeitnah weiterhin nicht zu erwarten und in der Prognose bis 2027 (0,29 % des BNE) auch nicht mehr enthalten (siehe [Budgetbeilage zum Budget 2025/2026, Entwicklungszusammenarbeit](#)).



Im DB 45.02.05-European Stability Mechanism sind nur im BVA-E 2026 Auszahlungen iHv 94 Mio. EUR für die Erhöhung des österreichischen Anteils am ESM-Stammkapital budgetiert. Das ist die Hälfte der bis 2027 geplanten Erhöhung um insgesamt 189 Mio. EUR. Dafür wurde eine Rücklagenentnahme iHv 94 Mio. EUR veranschlagt, die restliche Zahlung ist für 2027 geplant.²³

4.3 Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Finanzierungshaushaltes nach der ökonomischen Gliederung:

Tabelle 7: Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)

UG 45 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	Diff. BVA-E 2025 - v. Erfolg 2024	BVA-E 2026	Diff. BVA-E 2026 - BVA-E 2025
Auszahlungen	2.398	1.537	-862	-35,9%	1.326
Betrieblicher Sachaufwand	83	95	+13	+15,1%	88
Aufwand für Werkleistungen	68	79	+12	+17,4%	75
weitere Auszahlungen für betrieblichen Sachaufwand	15	16	+1	+5,1%	14
Transfers	2.036	1.004	-1.032	-50,7%	817
an öffentl. Körperschaften und Rechtsträger	75	115	+41	+54,2%	126
an ausländ. Körperschaften und Rechtsträger	378	336	-42	-11,1%	290
an Unternehmen	1.582	552	-1.031	-65,1%	401
Investitionstätigkeit	20	29	+9	+44,1%	123
Beteiligungen	20	29	+9	+44,1%	123
Darlehen und Vorschüsse	260	409	+149	+57,3%	298
Auszahlungen aus Finanzhaftungen	260	409	+149	+57,3%	298
weitere Auszahlungen für Darlehen und Vorschüsse	0	0	+0	-	0
Einzahlungen	2.429	509	-1.919	-79,0%	554
Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	41	21	-21	-50,1%	20
Erträge aus Mieten	39	19	-21	-53,0%	18
weitere Einzahlungen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	2	2	+0	+19,0%	2
Kostenbeiträge und Gebühren	278	304	+26	+9,2%	255
Einzahlungen aus Transfers	1	0	-1	-99,7%	0
von öffentl. Körperschaften u. Rechtsträgern	1	0	-1	-99,9%	0
von Unternehmen	0	0	-0	-99,1%	0
Sonstige Einzahlungen	81	39	-43	-52,5%	40
Einzahlungen zum Bundeschatz	19	9	-9	-49,0%	11
Übrige sonstige Erträge	63	29	-34	-53,7%	28
weitere sonstige Einzahlungen	0	0	+0	+33,2%	0
Finanzerträge	1.742	50	-1.691	-97,1%	44
Erträge aus Zinsen	76	50	-25	-33,5%	44
weitere Einzahlungen aus Finanzerträgen	1.666	0	-1.666	-100,0%	0
Investitionstätigkeit - Sachanlagen	7	4	-4	-48,8%	13
Investitionstätigkeit - Beteiligungen und Finanzanlagen	0	0	+0	-	1
Darlehen und Vorschüsse	278	92	-186	-66,9%	182

Abkürzungen: ausländ. ... ausländischer, Diff. ... Differenz, öffentl. ... öffentlicher.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

²³ Derzeit hat Österreich einen Anteil iHv 2,74 % und Stammkapital iHv 2,2 Mrd. EUR eingezahlt. Eine Steigerung des Anteils auf 2,97 % würde eine zusätzliche Einzahlung iHv 189 Mio. EUR bedeuten (Anteil am EZB-Kapital gemäß Bevölkerung und BIP). Die genauen Modalitäten sollen vom ESM-Gouverneursrat bis Jahresende 2025 festgelegt werden. Im BVA 2023 war bereits eine Auszahlung für eine Kapitalerhöhung iHv 146 Mio. EUR budgetiert. Diese ist nicht erfolgt, sodass eine entsprechende Rücklage gebildet wurde.



Der Großteil der in der UG 45-Bundesvermögen budgetierten Auszahlungen entfällt mit 1.004 Mio. EUR im BVA-E 2025 und mit 817 Mio. EUR im BVA-E 2026 auf Transfers. Dies entspricht in beiden Jahren etwa zwei Drittel der Gesamtauszahlungen. Sie betreffen vor allem Transfers an Unternehmen, enthalten sind etwa der Stromkostenzuschuss, der über Energieunternehmen abgewickelt wurde, oder die Exportförderungen. Transfers an ausländische Körperschaften und Rechtsträger gehen beispielsweise an Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) im Rahmen der Wiederauffüllung internationaler Fonds entsprechend den IFI-Beitragsgesetzen.²⁴ Die Zahlungen an die FTE-Nationalstiftung zur Finanzierung von Spitzenforschung in Österreich wird ebenfalls bei den Transfers erfasst und innerhalb der öffentlichen Körperschaften und Rechtsträgern ausgewiesen. Einen wesentlichen Anteil an den Auszahlungen haben auch jene für Darlehen und Vorschüsse. Diese umfassen Auszahlungen aus schlagend gewordenen Finanzhaftungen, die in der Regel Regressforderungen des Bundes begründen.

Der überwiegende Teil der Einzahlungen im BVA-E 2025 betrifft Haftungsentgelte und Rückzahlungen von Darlehen (z. B. Griechenland). Ab dem BVA-E 2025 entfallen die Dividendenerlöte der Verbund AG und der ÖBAG infolge der BMG-Novelle 2025²⁵, die eine Abtretung der Anteilsrechte an das BMWET (UG 40-Wirtschaft) vorsah. Der vorläufigen Erfolg 2024 enthielt Dividenden dieser Unternehmen iHv 1.665 Mio. EUR.

In der UG 45-Bundesvermögen ist kein Personalaufwand veranschlagt. Die Auszahlungen für die Verwaltung der Untergliederung werden in der UG 15-Finanzverwaltung verrechnet.

²⁴ Zuletzt IFI-Beitragsgesetz 2024 ([BGBl. I Nr. 80/2024](#)).

²⁵ Die Verwaltung der Anteilsrechte an der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) sowie an der Verbund AG wurde mit der BMG-Novelle 2025 ([BGBl. I Nr. 10/2025](#)) vom Bundesministerium für Finanzen an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus übertragen.



4.4 Überleitung in den Ergebnishaushalt

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen den Auszahlungen im Finanzierungshaushalt und den Aufwendungen im Ergebnishaushalt:

Tabelle 8: Überleitung von Auszahlungen zu Aufwendungen (2024 bis 2026)

UG 45 in Mio. EUR		v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	BVA-E 2026
Auszahlungen		2.398	1.537	1.326
FH	Betrieblicher Sachaufwand	83	95	88
	Transfers	2.036	1.004	817
	Investitionstätigkeit	20	29	123
	Darlehen und Vorschüsse	260	409	298
Überleitung	Investitionstätigkeit	-20	-29	-123
	Darlehen und Vorschüsse	-260	-409	-298
	Betrieblicher Sachaufwand	+18	+117	+129
	Forderungswertberichtigung	+19	+114	+126
	Dotierung von Prozesskostenrückstellungen	+2	+0	+0
	Dotierung von sonstigen Rückstellungen	+0		
	Periodenabgrenzung	-3	+2	+2
	Transfers	-206	-112	-29
	Dotierung von Haftungsrückstellungen	+192	+30	+30
	Periodenabgrenzung	-398	-142	-59
	Finanzaufwand	+2	+10	+10
	Beteiligungsbewertung	+2	+10	+10
	Überleitung gesamt	-466	-423	-311
	Aufwendungen	1.933	1.114	1.015
EH	Betrieblicher Sachaufwand	101	212	217
	Transfers	1.830	892	788
	Finanzaufwand	2	10	10

Abkürzungen: EH ... Ergebnishaushalt, FH ... Finanzierungshaushalt.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die Unterschiede zwischen den Auszahlungen des Finanzierungshaushaltes und den Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in der Untergliederung betragen 2025 -423 Mio. EUR und 2026 -311 Mio. EUR. Diese entfallen insbesondere auf nur im Finanzierungshaushalt ausgewiesene Investitionen (2025: -29 Mio. EUR bzw. 2026: -123 Mio. EUR) in Beteiligungen an IFIs und 2026 auch für die Erhöhung der Beteiligung am ESM, die im Ergebnishaushalt keinen Niederschlag finden. Auszahlungen für Darlehen sind ebenfalls nur für den Finanzierungshaushalt relevant, sie resultieren aus Haftungszahlungen, für die der Bund Regressansprüche stellt und diesbezüglich Forderungen entstehen. Eingeschränkte Werthaltigkeit führt zur Forderungswertberichtigungen, die nur im Ergebnishaushalt als Aufwand abgebildet werden, sobald die Einbringlichkeit zweifelhaft erscheint.



Zu weiteren Unterschieden führen die nur im Ergebnishaushalt veranschlagte Dotierung von Haftungsrückstellungen, aber auch Periodenabgrenzungen für die Wiederauffüllung von Fonds Internationaler Finanzinstitutionen, die der Laufzeit entsprechend im Ergebnishaushalt abgebildet werden. Insgesamt führen die Unterschiede in beiden Voranschlagsjahren zu geringeren Aufwendungen als Auszahlungen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt und den Erträgen im Ergebnishaushalt:

Tabelle 9: Überleitung von Einzahlungen zu Erträgen (2024 bis 2026)

UG 45 in Mio. EUR	v. Erfolg 2024	BVA-E 2025	BVA-E 2026
Einzahlungen	2.429	509	554
Wirtschaftliche Tätigkeit	41	21	20
Kostenbeiträge und Gebühren	278	304	255
FH Transfererträge	1	0	0
Sonstige	81	39	40
Finanzerträge	1.742	50	44
Investitionstätigkeit	7	4	13
Darlehen und Vorschüsse	278	92	182
Investitionstätigkeit	-7	-4	-13
Darlehen und Vorschüsse	-278	-92	-182
Wirtschaftliche Tätigkeit	+1		
Periodenabgrenzung	+1		
Kostenbeiträge und Gebühren	-9	+15	+12
Periodenabgrenzung	-9	+15	+12
Sonstige	+383	+54	+63
Auflösung von Rückstellungen	+418	+50	+50
Auflösung von Wertberichtigungen zu Forderungen	+6	0	0
Erträge aus dem Abgang und der Wertaufholung von (Sach-)Anlagen	+5	+4	+13
sonstige nichtfinanzierungswirksame Erträge	+2		
Periodenabgrenzung	-48		
Finanzerträge	+14	+10	+10
Beteiligungsbewertung und Abgang von Finanzanlagen	+12	+10	+10
Periodenabgrenzung	+2	0	0
Überleitung gesamt	+103	-17	-110
Erträge	2.532	492	443
Wirtschaftliche Tätigkeit	42	21	20
EH Kostenbeiträge und Gebühren	269	319	267
Transfererträge	1	0	0
Sonstige	464	92	102
Finanzerträge	1.756	60	54

Abkürzungen: EH ... Ergebnishaushalt, FH ... Finanzierungshaushalt.

Quellen: BVA-E 2025 und 2026.

Die Unterschiede zwischen den Einzahlungen im Finanzierungshaushalt und den Erträgen im Ergebnishaushalt betragen im BVA-E 2025 -17 Mio. EUR und im BVA-E 2026 -110 Mio. EUR. Diese entfallen insbesondere auf die nur im



Finanzierungshaushalt ausgewiesenen erhaltenen Rückzahlungen aus vergebenen Darlehen (z. B. Griechenland) sowie auf die Tilgung von Regressforderungen im Rahmen der Exportförderung, die nicht Teil der Erträge sind, sondern die Forderung reduzieren. Hingegen führt die Auflösung von Rückstellungen zu einer Erhöhung der Erträge. In beiden Voranschlagsjahren sind die Erträge geringer als die Auszahlungen, Periodenabgrenzungen wurden keine veranschlagt.²⁶

4.5 Rücklagen

Die nachstehende Tabelle weist den Stand der Rücklagen mit Ende 2023 sowie den vorläufigen Stand zum 31. Dezember 2024 aus. Nach Abzug der in den BVA-E 2025 und 2026 budgetierten Rücklagenentnahmen ergibt sich der in der Tabelle ausgewiesene Rücklagenrest:

Tabelle 10: Rücklagengebarung (2023 bis 2026)

UG 45 in Mio. EUR	Stand zum 31.12.2023	Vorläufiger Stand zum 31.12.2024	Stand zum 31.03.2025	Budgetierte RL-Entnahme		Rücklagen- rest
				BVA-E 2025	BVA-E 2026	
Rücklagen Gesamt	6.144	5.964	5.764	32	228	5.504
Detailbudgetrücklagen	5.195	5.012	4.812	-	-	-
Variable Auszahlungsrücklagen	165	165	165	-	-	-
Zweckgebundene Einzahlungsrücklagen	785	787	787	-	-	-
Anteil Rücklagenrest am BVA-E 2025:						358%

Abkürzung: RL-Entnahme ... Rücklagenentnahme.

Anmerkung: Detailbudgetrücklagen sind bei der Verwendung nicht mehr an den Zweck der ursprünglichen Veranschlagung gebunden. Variable Auszahlungsrücklagen und zweckgebundene Einzahlungsrücklagen dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Quellen: Rücklagenbericht 2024 (Vorläufiger Gebarungserfolg 2024), BVA-E 2025 und 2026.

Die UG 45-Bundesvermögen verfügte Ende 2023 über Rücklagen iHv 6.144 Mio. EUR. Davon entfielen 785 Mio. EUR auf zweckgebundene Einzahlungsrücklagen überwiegend im Zusammenhang mit Haftungsübernahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (AusfFG). Im Jahr 2024 wurden Rücklagen iHv 768 Mio. EUR, insbesondere für den Stromkostenzuschuss (500 Mio. EUR) sowie für Zuschüsse im Rahmen des AusfFG (120 Mio. EUR) entnommen, und Rücklagen iHv 588 Mio. EUR zugeführt, was per 31. Dezember 2024 zu einem Rücklagenstand von 5.964 Mio. EUR

²⁶ Periodenabgrenzungen beinhalten jene Sachverhalte, die in der Ergebnis- bzw. Finanzierungsrechnung in unterschiedlichen Perioden erfasst werden. Darunter fallen etwa An- und Vorräte sowie der Ab- bzw. Aufbau von Verbindlichkeiten und Forderungen.



führte. Im ersten Quartal 2025 wurden Rücklagen iHv 200 Mio. EUR für den Stromkostenzuschuss entnommen. Im BVA-E 2025 sind weitere Rücklagenentnahmen für die Modernisierung des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrums Wien (IAKW-AG; 14 Mio. EUR) sowie für Wiederauffüllungen von Fonds Internationaler Finanzinstitutionen (18 Mio. EUR) vorgesehen. Der BVA-E 2026 enthält weitere Rücklagenentnahmen für die Modernisierung des IAKW-AG (16 Mio. EUR), die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Nationalstiftung; 100 Mio. EUR), die Wiederauffüllungen von Fonds Internationaler Finanzinstitutionen (18 Mio. EUR) sowie für die Erhöhung des Beitragsschlüssels beim Europäischen Stabilitätsmechanismus (94 Mio. EUR)

Daraus ergibt sich ein Rücklagenrest von 5.504 Mio. EUR. Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen können weitere Rücklagen im Budgetvollzug entnommen werden.

5 Beteiligungen

Nachfolgend werden einzelne Beteiligungen sowie deren finanzielle Verflechtung laut Budgetbericht 2025 und 2026 dargestellt. Nicht eingegangen wird auf Personalauszahlungen, die der Bund tätigt und die von der Gesellschaft ersetzt werden.

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung der in der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) gebündelten Anteilsrechte sowie die Anteilsrechte an der Verbund AG gingen infolge der BMG-Novelle 2025 an das BMWET über.

Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG

Die Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien AG (IAKW-AG) ist für die Planung, Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Finanzierung des Amtssitzes internationaler Organisationen verantwortlich. Darüber hinaus übernimmt sie – basierend auf den Verpflichtungen gegenüber der Österreichischen Konferenzzentrum Wien AG – dieselben Aufgaben für das Austria Center Vienna (ACV). Die IAKW-AG wurde 1971 gegründet und mit der Umsetzung des Projekts „Internationales Amtssitzzentrum“ betraut. Eigentümerin des als Bundesgebäude errichteten Vienna International Centre (VIC) ist die Republik Österreich. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Jahr 1979 zogen die internationalen Organisationen in das VIC ein. Heute betreibt die IAKW-AG zwei zentrale Geschäftsfelder, die Erhaltung und Verwaltung des VIC sowie das Management des Kongresszentrums ACV.



Im Jahr 2024 erhielt die IAKW-AG laut Beteiligungsbericht 2025 und 2026 für ihre Aufgaben eine Kostenersatzzahlung iHv 36 Mio. EUR. In den BVA-E 2025 und 2026 sind 41 Mio. EUR bzw. 39 Mio. EUR veranschlagt. Das Budgetbegleitgesetz 2025 sieht für die Modernisierung des VIC Kostenersätze iHv maximal 36 Mio. EUR vor.

Buchhaltungsagentur des Bundes

Die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) fungiert als zentrales Dienstleistungsunternehmen im Bereich Rechnungswesen für den Bund. Sie übernimmt gegen Entgelt die Buchhaltungsaufgaben für haushaltsführende Bundesstellen (Organe des Bundes) sowie für Rechtsträger, die vom Bund verwaltet werden. Neben diesen gesetzlich definierten Aufgaben kann die BHAG auch vertraglich vereinbarte Leistungen für ihre Kunden erbringen, sofern diese im Zusammenhang mit der Haushaltsverrechnung des Bundes stehen.

Im Jahr 2024 erhielt die BHAG laut Beteiligungsbericht 2025 und 2026 Zahlungen für ihre Leistungen iHv 31 Mio. EUR, dafür sind in den BVA-E 2025 und 2026 Budgetmittel von 32 Mio. EUR bzw. 34 Mio. EUR vorgesehen.

Bundespensionskasse AG

Die Bundespensionskasse AG ist die betriebliche Pensionskasse für Bundesbedienstete, Landeslehrer:innen sowie ausgegliederte Bundeseinrichtungen. Sie wurde ursprünglich speziell für die Zusatzpensionen von Bundesbediensteten gegründet und ist inzwischen auch für verschiedene bundesnahe Unternehmen tätig. Seit 2009 betreut sie zusätzlich die Zusatzpensionen der Landeslehrer:innen. Die Aufgaben der Bundespensionskasse AG sind im Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG (BGBl. I Nr. 127/1999) festgelegt, zudem gelten die Bestimmungen des Betriebs-Pensions- und Pensionskassengesetzes.

Im Zuge einer außerordentlichen Hauptversammlung der Bundespensionskasse AG vom 14. November 2022 wurde eine (stufenweise) Kapitalerhöhung von 6 Mio. EUR beschlossen.²⁷ Die im Eigenmittel-Rahmenplan 2023-2027 enthaltene Kapitalerhöhung für das Jahr 2024 von 1 Mio. EUR wurde 2024 geleistet. Die BVA-E 2025 und 2026 sehen jeweils eine Kapitalerhöhung iHv 1 Mio. EUR vor.

²⁷ Dies erfolgte um den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Pensionskassengesetz zu entsprechen.



Finanzmarktaufsichtsbehörde

Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) ist eine unabhängige, weisungsfreie Behörde, die Banken, Versicherungen, Wertpapierunternehmen und Pensionskassen überwacht. Als Anstalt öffentlichen Rechts ist sie für die Kontrolle von Kredit- und Zahlungsinstituten, Versicherungsunternehmen, Pensions- und Vorsorgekassen, Investmentfonds, zugelassenen Wertpapierdienstleistern, Ratingagenturen, Wertpapierbörsen sowie für die Prospektaufsicht zuständig. Ihre Aufgaben umfassen die Überwachung eines ordnungsgemäßen Handels mit börsennotierten Wertpapieren sowie die Kontrolle der Einhaltung von Informations- und Organisationspflichten durch deren Emittenten. Außerdem geht sie gegen illegale Finanzdienstleistungen vor und setzt Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Im Jahr 2024 erhielt die FMA laut Beteiligungsbericht 2025 und 2026 einen Bundesbeitrag iHv 5 Mio. EUR, dafür sind in den BVA-E 2025 und 2026 Budgetmittel von 5 Mio. EUR bzw. 7 Mio. EUR vorgesehen.

Oesterreichische Nationalbank

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) ist die Zentralbank der Republik Österreich und damit integraler Bestandteil des europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bzw. des Eurosystems.

Im Jahr 2024 erhielt die OeNB laut Beteiligungsbericht 2025 und 2026 Zahlungen infolge der Rücklieferung von Silbermünzen (§ 21 Abs. 1 Scheidemünzengesetz 1988) iHv 6 Mio. EUR, dafür sind in den BVA-E 2025 und 2026 Budgetmittel von je 6 Mio. EUR vorgesehen. Dividenden flossen zuletzt 2022 (1 Mio. EUR).

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur

Die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur (OeBFA) ist verantwortlich für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Republik Österreich sowie für das Schuldenportfoliomanagement und die Kassenverwaltung des Bundes. Ihre zentrale Aufgabe im Bereich des Schuldenmanagements ist es, die benötigten Finanzierungsmittel für den Bund bereitzustellen, dabei jedoch eine festgelegte Risikotoleranz zu beachten und möglichst niedrige mittel- bis langfristige Kosten zu erzielen. Zudem hat die OeBFA vom Bundesminister für Finanzen den Auftrag erhalten, auch anderen staatlichen Einrichtungen Finanzierungs- und Beratungsdienstleistungen anzubieten,



wenn dies einen gesamtstaatlichen Nutzen bringt. Ein weiteres Ziel der OeBFA ist die Emission grüner Bundeswertpapiere, die es sowohl privaten als auch institutionellen Investoren ermöglichen, sich an der Finanzierung von umwelt- und klimarelevanten Projekten zu beteiligen.

Im Jahr 2024 erhielt die **OeBFA** laut Beteiligungsbericht 2025 und 2026 einen Kostenersatz (§ 7 Bundesfinanzierungsgesetz) iHv 6 Mio. EUR, dafür sind in den BVA-E 2025 und 2026 Budgetmittel von je 7 Mio. EUR vorgesehen.

6 Wirkungsorientierung

6.1 Überblick

Im Anhang zur Analyse werden die Wirkungsziele, die Maßnahmen und die Kennzahlen der Untergliederung aus den BVA-E 2025 und 2026 im Überblick dargestellt. Die Angaben zur Wirkungsorientierung werden von jedem Ressort bzw. Obersten Organ individuell festgelegt, zur Erreichung angestrebter Wirkungen ist jedoch vielfach das Zusammenwirken verschiedener Ressorts erforderlich. Um den Überblick über die Wirkungsinformationen aller Ressorts zu erleichtern, hat der Budgetdienst mehrere auf der Parlamentswebsite verfügbare Übersichtslandkarten erstellt:

Landkarte	Inhalt
<u>Wirkungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele aller Untergliederungen der BVA-E 2025 und 2026 inklusive Vergleich zum Jahr 2024
<u>Gleichstellungsziel-Landkarte</u>	Wirkungsziele, Maßnahmen und Kennzahlen aller Untergliederungen der BVA-E 2025 und 2026 aus dem Gleichstellungsbereich
<u>Sustainable Development Goals-Landkarte</u>	Überblick über den Beitrag der Wirkungsorientierung zur Umsetzung der SDGs ²⁸

²⁸ Die Ressorts haben ihre Angaben zur Wirkungsorientierung auch den SDGs zugeordnet. Der Budgetdienst hat aufgrund dieser Zuordnung eine Landkarte erstellt, wobei er den Angaben zur Wirkungsorientierung zusätzlich Indikatoren aus dem EU-Indikatorensatz gegenübergestellt hat.



Das BMF hat in den BVA-E 2025 und 2026 für die UG 45-Bundesvermögen insgesamt vier Wirkungsziele (WZ) festgelegt, von denen drei unverändert blieben. Das WZ 2 wurde um den Aspekt der Erhaltung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen in Krisenzeiten ergänzt. Damit wird der von der COFAG gemäß COFAG-NoAG übernommene Aufgabenbereich abgedeckt. Bei einzelnen Indikatoren wurden die Zielwerte für 2025 aufgrund aktueller Entwicklungen, wie etwa Auswirkungen durch die BMG-Novelle 2025 oder Änderungen der Systematik der Kennzahnberechnungen, angepasst.

Das WZ 1 unterstützt die Erreichung der UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele. Zum SDG 5 – Geschlechtergleichheit leistet das Gleichstellungsziel (WZ 3) einen Beitrag. Im Bericht zur Wirkungsorientierung 2023 wurden drei Wirkungsziele als überwiegend (WZ 1, WZ 2 und WZ 4) und ein Wirkungsziel (WZ 2) als überplanmäßig erreicht eingestuft.

6.2 Details zu den Wirkungsinformationen

Das **Wirkungsziel 1 „Sicherung der Stabilität der Euro-Zone“** wurde von den Entwicklungen in der Vergangenheit (COVID-19-Krise, Energie- und Teuerungskrise) stark beeinflusst. Das schwache bzw. negative Wirtschaftswachstum und die steigende Zinsbelastung, aber auch die Dynamik der wesentlichen Auszahlungsbereiche, wie zum Beispiel der Pensionen, haben einen wesentlichen Einfluss auf das Maastricht-Defizit und die Maastricht-Verschuldung, zwei Messgrößen des Wirkungsziels (Kennzahl 45.1.2-„Durchschnittliches Budgetdefizit in der Euro-Zone“ bzw. 45.1.3-„Durchschnittliche Verschuldung in der Euro-Zone“). Der Zielzustand zum Budgetdefizit lag für 2023 bei -2,5 %, der Istwert lag mit -3,6 % deutlich darüber. Der Zielzustand für 2025 wurde angehoben und beläuft sich nun auf -2,9 %, für 2026 und 2027 wurde er mit -2,8 % festgelegt. Bei der Verschuldungsquote 2023 lag der Istzustand (88,9 %) unter dem Zielwert von 89,9 %. Für 2025 wurde der Zielzustand um 0,3 %-Punkte auf 89,6 % reduziert.

Die beiden Kennzahlen messen den Durchschnitt der Länder der Euro-Zone für das Budgetdefizit bzw. die Verschuldung, ein Vergleich mit den für Österreich geltenden Kennzahlen erfolgt dabei nicht, würde aber die Relevanz der Kennzahlen erhöhen.



Die Kennzahl 45.1.1 betrifft die zusätzlichen Kapitalabrufe durch den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), die durch präventive Maßnahmen zur Bewältigung systematischer Krisen vermieden werden sollen. Die Messgröße ist die Anzahl der zusätzlichen Kapitalabrufe, der Zielwert ist für alle Jahre (2022 bis 2027) mit 0 festgelegt. In der Vergangenheit erfolgten keine zusätzlichen Kapitalabrufe. Die Anwendung dieser Kennzahl zur Messung der Erreichung des Wirkungsziels ist zu hinterfragen, da sich bei den Ziel- und Istwerten in der Vergangenheit keine Änderungen ergäben. Ebenso fehlt ein Konnex zu Österreich.

Wirkungsziel 2 zielt auf eine „Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften, bei Investitionen sowie Erhaltung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen in Krisenzeiten“ ab. Gegenüber dem BVA 2024 wurde es um den Aspekt der „Erhaltung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen in Krisenzeiten“ ergänzt. Die Messung erfolgt anhand von zwei Kennzahlen, einerseits durch das Volumen der für Exporte in aufstrebende Märkte übernommenen Haftungen (45.2.1) und andererseits durch die Anzahl der Geschäfte die aus dem Soft Loan Gesamtportfolio unterstützt werden (45.2.2).

Der Zielzustand 2023 der Haftungsübernahmen für Exporte (45.2.1) wurde mit dem BVA 2023 aufgrund der Wirtschaftslage nach unten revidiert (von 450 Mio. EUR auf 400 Mio. EUR), der Istwert 2023 lag bei 1.037 Mio. EUR (2022: 1.160 Mio. EUR). Im Jahr 2024 sank er auf etwa 450 Mio. EUR. Für 2026 und 2027 wird von Haftungsübernahmen iHv 600 Mio. EUR ausgegangen. Das Ressort begründet die Entwicklung der Haftungsübernahmen mit dem Fehlen von Großprojekten in den definierten Zielmärkten. Die Anzahl der Geschäfte, die aus dem Soft Loan Gesamtportfolio unterstützt werden, (45.2.2) wurde 2023 um 18 übertroffen und lag bei 438. Mittelfristig wird von einem leichten Abwärtstrend ausgegangen, der Zielwert von 420 Mio. EUR im Jahr 2024 soll sich jährlich um 10 Mio. EUR reduzieren und 2027 somit bei 390 unterstützten Geschäften liegen.

Das **Wirkungsziel 3** „Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte“ ist eines von zwei Gleichstellungszielen der Untergliederung und seine Zielerreichung wird mit zwei Kennzahlen gemessen.



Kennzahl 45.3.1- „Beteiligungsansatz (Buchwert) der Beteiligungen“ misst den Beteiligungsbuchwert im BRA der vom BMF verwalteten Beteiligungen. Der Zielwert für 2023 iHv 9.899,75 Mio. EUR wurde leicht unterschritten (9.834,32 Mio. EUR), für 2024 wurde er mit 9.982,41 Mio. EUR festgelegt. Mit den BVA-E 2025 und 2026 wurde der Zielwert 2025 auf 4.492,62 Mio. EUR reduziert und für die Folgejahre fortgeschrieben. Die Anpassung war aufgrund der BMG-Novelle 2025 erforderlich, in der die Wahrnehmung der Anteilsrechte an der Österreichischen Beteiligungs AG (ÖBAG) und der Verbund AG an das BMWET übertragen wurde.

Der Zielstand von 50 % der Kennzahl 45.3.2- „Frauenanteil von BMF-Vertreterinnen und -Vertretern in den Aufsichtsgremien von Unternehmen, die dem Beteiligungsmanagement des BMF unterliegen und an denen der Bund mit zumindest 50 % beteiligt ist“ wurde im Jahr 2021 mit 53 % erstmals überschritten, fiel 2022 jedoch auf 50 % und 2023 auf 45 %. Das BMF begründet dies mit speziellen Qualifikationen, die die zu besetzenden Stellen im Jahr 2023 erforderten. Der Zielwert von 50 % wird für 2025 beibehalten und für die Folgejahre fortgeschrieben.

Das **Wirkungsziel 4** „Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen“ ist das zweite Gleichstellungsziel der Untergliederung. IFIs können mir ihrer Aktivität einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der UN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) leisten. Der tatsächliche Effekt hängt von der organisatorischen Effizienz dieser Institutionen und der Qualität ihrer Operationen ab. Die operationelle Qualität und organisatorische Effizienz wird anhand von vier Kennzahlen erhoben, eine fünfte betrifft den Gleichstellungsaspekt.

Sämtliche Kennzahlen werden durch Dritte erhoben und gemessen (Weltbank: Corporate Scorecard bzw. Afrikanischen Entwicklungsbank/Afrikanischer Entwicklungsfonds: Annual Development Effectiveness Review). Die bereits erfolgte bzw. anstehende Änderung der Resultatmessung der Indikatoren dieser Institutionen erforderte eine Anpassung der Zielwerte sämtlicher Kennzahlen ab dem Jahr 2025. Ab 2025 wurden die Zielwerte für alle Kennzahlen mit 3 Punkten festgesetzt und in dieser Höhe fortgeschrieben. Die Ist- und Zielwerte für die einzelnen Kennzahlen für das Jahr 2023 wurde noch mit einer anderen Anzahl an Indikatoren gemessen, sind



daher nicht mit den Zielwerten für 2025 und Folgejahre vergleichbar. Für 2023 ergab sich folgender Soll-/Ist-Vergleich je Kennzahl:

- ◆ Kennzahl 45.4.1-„Operationelle Qualität der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Weltbank (IBRD und IDA)“ unterschritt den Zielwert von 8 Punkten um 3 Punkte.
- ◆ Kennzahl 45.4.2-„Organisatorische Effizienz der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Weltbank (IBRD und IDA)“ übertraf den Zielwert von 7 Punkten um 3 Punkte.
- ◆ Kennzahl 45.4.3-„Operationelle Qualität der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Afrikanischen Entwicklungsfonds“ unterschritt den Zielwert von 7 Punkten um 2 Punkte.
- ◆ Kennzahl 45.4.4-„Organisatorische Effizienz der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Afrikanischen Entwicklungsfonds“ erzielte eine Punkteanzahl von -1 und verfehlte den Zielwert von 6 deutlich.
- ◆ Kennzahl 45.4.5-„Gleichstellungsindikatoren der IFIs, gemessen durch die Results Measurement Frameworks der Weltbank (IBRD und IDA) und der Afrikanischen Entwicklungsbank/Afrikanischer Entwicklungsfonds“ erreichte den Zielwert von 3 Punkten ohne Abweichung.

Bei den Kennzahlen zur Messung der Wirksamkeit der IFIs könnte eine Verdichtung der Kennzahlen angedacht werden.



Anhang: Auszug aus den Angaben zur Wirkungsorientierung

Der Budgetdienst hat die Kennzahlen zu den Wirkungszielen aufbereitet und den in den Budgetangaben ausgewiesenen Istzuständen für 2022 und 2023 auch die jeweiligen Zielzustände gegenübergestellt. Der Grad der Zielerreichung wird vom Budgetdienst mit über Zielzustand (positive Abweichung) oder unter Zielzustand (negative Abweichung) angegeben. Damit ist ersichtlich, ob die Zielwerte vergangenheitsbezogen erreicht wurden und wie die Ausrichtung der künftigen Zielwerte angelegt ist.

Legende (Vergleich BVA-E 2025 und 2026 mit BVA 2024)	
Neue Kennzahl	Änderung Kennzahl (z. B. Änderung der Bezeichnung, Berechnungsmethode, Ziel- und Istzustände)

Wirkungsziel 1

Sicherung der Stabilität der Euro-Zone.

Maßnahmen

- ◆ Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM), der zur Verfügung steht, wenn die Stabilität der Euro-Zone insgesamt gefährdet ist.
- ◆ Sicherstellung einer konsequenten Anwendung sowohl des EU-Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) als auch der makroökonomischen Überwachung, um die Wahrscheinlichkeit einer Inanspruchnahme des ESM möglichst gering zu halten. Seit 30. April 2024 gelten neue Fiskalregeln. Eckpfeiler des neuen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung sind die nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Pläne. Der Rat hat im Juli 2024 gegen sieben Mitgliedsstaaten Verfahren bei einem übermäßigen Defizit förmlich eingeleitet und entschieden, dass das Verfahren gegen Rumänien fortgesetzt wird. Anfang 2025 hat der Rat Empfehlungen an diese Länder zur Korrektur ihres übermäßigen Defizits in einer bestimmten Frist angenommen.
- ◆ Verknüpfung der Inanspruchnahme des ESM mit angemessenen wirtschaftspolitischen Auflagen im Empfängerstaat.



Indikatoren

Kennzahl 45.1.1	Zusätzliche Kapitalabrufe					
Berechnungsmethode	Abfrage Budgetstandsbericht					
Datenquelle	BMF/Haushaltsverrechnungssystem des Bundes					
Messgrößenangabe	Mrd. EUR					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	0	0	0	0	0	0
Istzustand	0	0				
Zielerreichung	= Zielzustand	= Zielzustand				
	Kapitalabrufe sollen durch Prävention und andere Maßnahmen zur Bewältigung systemischer Krisen vermieden werden. Mit der Festlegung auf die Kennzahl „Zusätzliche Kapitalabrufe“ wurde jener Ansatz gewählt, der den engsten Zusammenhang zur Haushaltsführung des Bundes aufweist – ein Grundgedanke, dem auch die in der ESM-Informationsordnung [Anlage 2 zum Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (GOG-NR)] festgelegten Mitwirkungsrechte des Nationalrates unterliegen. Detailinformationen zum ESM finden sich auf der Website des BMF unter folgendem Link: https://www.bmf.gv.at/themen/wirtschaftspolitik/wirtschaftspolitik-waehrungspolitik/europaeischer-stabilitaetsmechanismus.html					

Kennzahl 45.1.2	Durchschnittliches Budgetdefizit in der Euro-Zone					
Berechnungsmethode	Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit. Berechnet wird in % des BIP (ESVG 2010). Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter, Waren und Dienstleistungen an, die während eines Jahres innerhalb der Landesgrenzen einer Volkswirtschaft als Endprodukte hergestellt wurden, nach Abzug aller Vorleistungen					
Datenquelle	Ameco – Datenbank der Europäischen Kommission					
Messgrößenangabe	% des BIP					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	-3,8	-2,5	-2,4	-2,9	-2,8	-2,8
Istzustand	-3,5	-3,6				
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen der Erstellung des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden. Gemäß aktuellen Prognosen wird der Zielzustand 2024 voraussichtlich nicht erreicht. Das kann unter anderem auf ein verhaltene Wirtschaftswachstum und eine steigende Zinsbelastung zurückgeführt werden. Die Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes wurde Ende 2023 außer Kraft gesetzt und seit 30. April 2024 gelten die neuen EU-Fiskalregeln.					



Kennzahl 45.1.3	Durchschnittliche Verschuldung in der Euro-Zone					
Berechnungsmethode	Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit. Berechnet wird in % des BIP (ESVG 2010). Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) gibt den Gesamtwert aller Güter, Waren und Dienstleistungen an, die während eines Jahres innerhalb der Landesgrenzen einer Volkswirtschaft als Endprodukte hergestellt wurden, nach Abzug aller Vorleistungen					
Datenquelle	Ameco – Datenbank der Europäischen Kommission					
Messgrößenangabe	% des BIP					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	100,7	92,7	89,9	89,6	90	90
Istzustand	91,2	88,9				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Aufgrund der kräftigen wirtschaftlichen Erholung in der Eurozone, hoher nomineller Wachstumsraten sowie rückläufiger Budgetdefizite ging die Verschuldung in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zurück. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen der Erstellung des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden. Es ist davon auszugehen, dass der Zielwert im Jahr 2024 erreicht wird. In der EK-Herbstprognose 2024 wird mit einer Verschuldungsquote von 89,1 % für 2024 gerechnet. Die Allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes wurde Ende 2023 außer Kraft gesetzt und seit 30. April 2024 gelten die neuen EU-Fiskalregeln.					

Wirkungsziel 2

Verringerung des unternehmerischen und finanziellen Risikos bei Exportgeschäften, bei Investitionen sowie Erhaltung der Geschäftstätigkeit von Unternehmen in Krisenzeiten.

Maßnahmen

- ◆ Einräumung von Haftungen der Republik Österreich für Exportgeschäfte, Projektfinanzierungen, Investitionen im In- und Ausland
- ◆ Abwicklung der auslaufenden COVID-19-Überbrückungsgarantien sowie Umsetzung des COFAG-NoAG
- ◆ Finanzierungen für vorgenannte Maßnahmen im Wege der Instrumente des Ausfuhrförderungsgesetzes (AusfFG) und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG) sowie des Garantiegesetzes 1977 und des Bundesgesetzes über die besondere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz)
- ◆ Bereitstellung von zinsgestützten Krediten und Zuschussleistungen (Soft Loans) für nachhaltige Lieferungen und Leistungen zur Realisierung österreichischer Projekte in Entwicklungsländern



Indikatoren

Kennzahl 45.2.1	Haftungsübernahmen für Exporte in aufstrebende Märkte (emerging markets - Schwarzmeerregion inkl. Zentralasien, Afrika und Lateinamerika)					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich					
Datenquelle	Geschäftsbericht der Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB), Exportservice-Jahresbericht					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	450	400	400	400	600	600
Istzustand	1.160	1.037				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Die Haftungsneuübernahmen für Exporte in aufstrebende Märkte (Schwarzmeerregion inkl. Zentralasien, Afrika und Lateinamerika) betrugen im Jahr 2024 rd. 450 Mio. EUR (2023 rd. 1 Mrd. EUR). Dieser Rückgang gegenüber den beiden vorangegangenen Jahren ist darauf zurückzuführen, dass entsprechend große Projekte in den aufstrebenden Märkten weitgehend fehlten. Mittelfristig wird aufgrund zunehmender geo- und handelspolitischer Spannungen sowie der schwierigen Finanzlage auf Zielmärkten in einigen Entwicklungsländern mit einer Nachfrage gerechnet, die dem Niveau des Jahres 2024 entspricht, wobei das Garantiegeschäft des Bundes nach wie vor entscheidend von einzelnen Haftungsübernahmen für Großprojekte abhängt. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden					

Kennzahl 45.2.2	Anzahl der Geschäfte die aus dem Soft Loan Gesamtportfolio unterstützt werden					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; Anzahl der in einem Jahr vollständig rückgezahlten Geschäftsfälle sowie neu hinzugekommenen Kredite					
Datenquelle	Österreichische Kontrollbank AG (OeKB)					
Messgrößenangabe	Anzahl					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	420	420	420	410	400	390
Istzustand	452	438				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	Die Anzahl der in einem Jahr vollständig rückgezahlten Geschäftsfälle sowie die neu hinzugekommenen Kredite sind maßgeblich für den Istzustand im jeweiligen Jahr. Aufgrund der langen Kreditlaufzeiten, die u. a. zur Darstellung der gemäß internationaler Regelungen vorgeschriebenen Zuschusselemente eingeräumt werden, wirken sich kurzfristige Maßnahmen und Ereignisse erst mittel- bis langfristig im gesamten Soft Loan-Verfahren aus. Im Vergleich zum Jahr 2022 lässt sich ein leichter Abwärtstrend bei der Umsetzungsrate von Soft Loan-Projekten feststellen, der auf äußerst schwierige Umstände global und in den Partnerländern zurückzuführen ist. Angespannte Budgetsituationen, Preissteigerungen, Unsicherheiten aufgrund der russischen Aggression gegen die Ukraine sowie weiterhin vorherrschende negative Folgeeffekte der COVID-19-Pandemie hemmten Vertragsabschlüsse und Projektumsetzungen.					

Wirkungsziel 3

Gleichstellungsziel

Sicherung der Werterhaltung bzw. Wertsteigerung und der langfristigen Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) unter besonderer Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte.



Maßnahmen

- ◆ Etablierung eines aktiven Beteiligungsmanagements mit den Kernbereichen Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Beteiligungsbetreuung und Sicherstellung einer durchgängigen wirkungsorientierten Steuerungskette. Zur Erreichung des Wirkungsziels muss das Beteiligungsmanagement über entsprechende Ressourcen verfügen.
- ◆ Monitoring der aktuellen Aufsichtsgremien und deren Funktionsperioden sowie Berücksichtigung des Wirkungsziels bei der Nominierung von BMF-Vertreterinnen in diesen Gremien.
- ◆ Die COFAG wurde Ende März 2025 aus dem Firmenbuch gelöscht. Aus Gründen der Kontinuität und Transparenz werden die Auswirkungen der finanziellen Hilfsmaßnahmen auf den Bundeshaushalt (Rechte und Pflichten aus Förderanträgen bzw. Förderverträgen sowie Rückerstattungsansprüche) aber weiterhin unter diesem Wirkungsziel dargestellt.

Indikatoren

Kennzahl 45.3.1	Beteiligungsansatz (Buchwert) der Beteiligungen					
Berechnungsmethode	Summe der anteiligen Nettovermögen zum Stichtag 31.12.					
Datenquelle	Bundesrechnungsabschluss					
Messgrößenangabe	Mio. EUR					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	9.638,72	9.899,75	9.982,41	4.492,62	4.492,62	4.492,62
Istzustand	9.982,41	9.834,32				
Zielerreichung	über Zielzustand	unter Zielzustand				
	Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2025 wurde die Wahrnehmung der Anteilsrechte an der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) sowie der Verbund AG an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) übertragen. Daher erfolgt die Darstellung ab dem Jahr 2025 ohne ÖBAG und Verbund AG. Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.					



Kennzahl 45.3.2	Frauenanteil von BMF-Vertreterinnen und -Vertretern in den Aufsichtsgremien von Unternehmen, die dem Beteiligungsmanagement des BMF unterliegen und an denen der Bund mit zumindest 50 % beteiligt ist					
Berechnungsmethode	Frauenanteil in Prozent der Gesamtanzahl der BMF-Vertreterinnen und -Vertreter in den Aufsichtsgremien von Unternehmen, die dem Beteiligungsmanagement des BMF unterliegen und an denen der Bund mit zumindest 50 % beteiligt ist.					
Datenquelle	BMF/Beteiligungsdatenbank					
Messgrößenangabe	%					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	50	50	50	50	50	50
Istzustand	50	45,1				
Zielerreichung	= Zielzustand	unter Zielzustand				
	<p>Die Zielwerte beruhen auf einer BMF-internen Maßnahme im Jahr 2017 zur Erhöhung der Frauenquote auf 50 % der BMF-Vertreterinnen und -Vertreter in den Aufsichtsräten der BMF-Beteiligungen. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2025 wurde die Wahrnehmung der Anteilsrechte an der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG) sowie der Verbund AG an das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) übertragen. Daher erfolgt die Darstellung ab dem Jahr 2025 ohne ÖBAG und Verbund AG.</p> <p>Im Jahr 2023 konnte die Frauenquote gemäß Ministerratsbeschluss vom 3. Juni 2020 vollständig erreicht werden. Das BMF hat sich darüber hinaus einen höheren Zielwert gesetzt, der überwiegend erreicht werden konnte. Gemäß Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF achtet das Finanzressort bei der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowohl auf Diversität und Komplementarität, insbesondere in Bezug auf Ausbildung, Qualifikation, Geschlecht und Alter. Vor diesem Hintergrund der Gesamtzusammensetzung des Aufsichtsrats und der unterschiedlichen Kenntnisse, welche zur Ausübung der Kontroll- und Überwachungstätigkeit im Aufsichtsrat vorhanden sein müssen, ist zu sehen, dass bei einzelnen Bestellungsvorgängen aufgrund spezieller Qualifikationsschwerpunkte im Jahr 2023 Männer statt Frauen bestellt wurden. Dessen ungeachtet ist das BMF weiterhin bestrebt sowohl die Frauenquote gemäß MRV vom 3. Juni 2020 als auch den Zielwert des Wirkungscontrollings entsprechend einzuhalten.</p>					

Wirkungsziel 4

Gleichstellungsziel

Erhaltung und graduelle weitere Verbesserung der hohen Qualität der Leistungen und der Effizienz der Internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) und der Qualität der ODA (Official Development Assistance bzw. Öffentliche Entwicklungszusammenarbeit) – Leistungen des BMF unter Berücksichtigung der Herstellung der Gender-Chancengleichheit sowohl in der institutionellen Struktur der IFIs wie auch in deren Operationen.

Maßnahme

- ◆ Österreich nutzt seine durch Kapitalbeteiligungen und Beiträge geschaffenen Positionen für Einflussnahmen auf ihre Strategien und Investitionen und fördert damit die Erhaltung oder Verbesserung der Qualität und der Effizienz dieser IFIs.



Indikatoren

Kennzahl 45.4.1	Operationelle Qualität der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Weltbank (IBRD und IDA)					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; IFIs verfügen über eigene Results Measurement Frameworks, die eine Vielzahl von Indikatoren messen. Das Wirkungsziel bezieht sich auf Indikatoren zur Qualität der Operationen und institutionellen Effizienz, die von den Institutionen und ihren Organen, an denen Österreich teilhat, beeinflusst werden können. Die Indikatoren werden mit 1 Punkt (= Verbesserung), 0 Punkte (= keine Veränderung) oder -1 Punkt (= Verschlechterung) bewertet und für das Wirkungsziel aggregiert.					
Datenquelle	Weltbank Corporate Scorecard					
Messgrößenangabe	Punkte					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	7	5	5	3	3	3
Istzustand	8	8				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	<p>Bis 2023 gab es 8 ausgewertete Indikatoren (Bandbreite der möglichen Punkte liegt zwischen -8 und +8). Im Jahr 2024 fand eine Überarbeitung der Resultatmessung der Weltbank statt, die die Anzahl der Indikatoren ab dem Berichtsjahr 2024 deutlich reduziert. Diese Reduktion (und damit einhergehende kleinere Bandbreite der möglichen Zielerreichung) wird in den Zielzuständen ab 2025 berücksichtigt. Für das Berichtsjahr 2024 sind 4 Indikatoren weiterhin verfügbar und 2 neue Indikatoren werden hinzugefügt. Die neue Bandbreite der möglichen Punkte liegt somit ab 2024 zwischen -6 und +6. Zusätzlich ist anzumerken, dass IFIs einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der multiplen globalen Krisen (post-COVID-19, Krieg in der Ukraine, Klimawandel,...) leisten. Diese Krisen stellen die IFIs jedoch auch vor erschwerte operationelle und organisatorische Herausforderungen. Diese Effekte spiegeln sich in den ausgewerteten Indikatoren wider und werden in den Zielzuständen ab 2025 berücksichtigt.</p> <p>Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.</p>					

Kennzahl 45.4.2	Organisatorische Effizienz der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Weltbank (IBRD und IDA)					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; IFIs verfügen über eigene Results Measurement Frameworks, die eine Vielzahl von Indikatoren messen. Das Wirkungsziel bezieht sich auf Indikatoren zur Qualität der Operationen und institutionellen Effizienz, die von den Institutionen und ihren Organen, an denen Österreich teilhat, beeinflusst werden können. Die Indikatoren werden mit 1 Punkt (= Verbesserung), 0 Punkte (= keine Veränderung) oder -1 Punkt (= Verschlechterung) bewertet und für das Wirkungsziel aggregiert.					
Datenquelle	Weltbank Corporate Scorecard					
Messgrößenangabe	Punkte					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	7	7	7	3	3	3
Istzustand	10	10				
Zielerreichung	über Zielzustand	über Zielzustand				
	<p>Bis 2023 gab es 13 ausgewertete Indikatoren (Bandbreite der möglichen Punkte liegt zwischen -13 und +13). Im Jahr 2024 fand eine Überarbeitung der Resultatmessung der Weltbank statt, die die Anzahl der Indikatoren ab dem Berichtsjahr 2024 deutlich reduziert. Diese Reduktion (und damit einhergehende kleinere Bandbreite der möglichen Zielerreichung) wird in den Zielzuständen ab 2025 berücksichtigt.</p> <p>Für das Berichtsjahr 2024 sind 4 Indikatoren weiterhin verfügbar und 2 neue Indikatoren werden hinzugefügt. Die neue Bandbreite der möglichen Punkte liegt somit ab 2024 zwischen -6 und +6. Zusätzlich ist anzumerken, dass IFIs einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der multiplen globalen Krisen (post-COVID-19, Krieg in der Ukraine, Klimawandel,...) leisten. Diese Krisen stellen die IFIs jedoch auch vor erschwerte operationelle und organisatorische Herausforderungen. Diese Effekte spiegeln sich in den ausgewerteten Indikatoren wider und werden in den Zielzuständen ab 2025 berücksichtigt.</p> <p>Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.</p>					



Kennzahl 45.4.3	Operationelle Qualität der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Afrikanischen Entwicklungsfonds					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; IFIs verfügen über eigene Results Measurement Frameworks, die eine Vielzahl von Indikatoren messen. Das Wirkungsziel bezieht sich auf Indikatoren zur Qualität der Operationen und institutionellen Effizienz, die von den Institutionen und ihren Organen, an denen Österreich teilhat, beeinflusst werden können. Die Indikatoren werden mit 1 Punkt (= Verbesserung), 0 Punkte (= keine Veränderung) oder -1 Punkt (= Verschlechterung) bewertet und für das Wirkungsziel aggregiert.					
Datenquelle	Annual Development Effectiveness Review					
Messgrößenangabe	Punkte					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	8	7	7	3	3	3
Istzustand	3	5				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	<p>13 ausgewertete Indikatoren (Bandbreite der möglichen Punkte liegt zwischen -13 und +13). In den Jahren 2020 und 2021 wurden 14 Indikatoren ausgewertet, weswegen die Bandbreite in diesen Jahren zwischen -14 und +14 lag. Im Jahr 2025 steht eine Überarbeitung der Resultatsmessung der AfDB und des AfDF an, die die Anzahl der Indikatoren ab dem Berichtsjahr 2025 reduziert. Diese Reduktion (und damit einhergehende kleinere Bandbreite der möglichen Zielerreichung) wird in den Zielzuständen ab 2025 berücksichtigt.</p> <p>Zusätzlich ist anzumerken, dass IFIs einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der multiplen globalen Krisen (post-COVID-19, Krieg in der Ukraine, Klimawandel,...) leisten. Diese Krisen stellen die IFIs jedoch auch vor erschwerte operationelle und organisatorische Herausforderungen. Diese Effekte spiegeln sich in den ausgewerteten Indikatoren wider und werden in den Zielzuständen ab 2025 berücksichtigt.</p> <p>Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.</p>					

Kennzahl 45.4.4	Organisatorische Effizienz der IFIs, gemessen durch das Results Measurement Framework der Afrikanischen Entwicklungsbank und des Afrikanischen Entwicklungsfonds					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; IFIs verfügen über eigene Results Measurement Frameworks, die eine Vielzahl von Indikatoren messen. Das Wirkungsziel bezieht sich auf Indikatoren zur Qualität der Operationen und institutionellen Effizienz, die von den Institutionen und ihren Organen, an denen Österreich teilhat, beeinflusst werden können. Die Indikatoren werden mit 1 Punkt (= Verbesserung), 0 Punkte (= keine Veränderung) oder -1 Punkt (= Verschlechterung) bewertet und für das Wirkungsziel aggregiert.					
Datenquelle	Annual Development Effectiveness Review					
Messgrößenangabe	Punkte					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	7	6	6	3	3	3
Istzustand	5	-1				
Zielerreichung	unter Zielzustand	unter Zielzustand				
	<p>11 ausgewertete Indikatoren (Bandbreite der möglichen Punkte liegt zwischen -11 und +11). Im Jahr 2025 steht eine Überarbeitung der Resultatsmessung der AfDB und des AfDF an, die die Anzahl der Indikatoren ab dem Berichtsjahr 2025 reduziert. Diese Reduktion (und damit einhergehende kleinere Bandbreite der möglichen Zielerreichung) wird in den Zielzuständen ab 2025 berücksichtigt.</p> <p>Zusätzlich ist anzumerken, dass IFIs einen aktiven Beitrag zur Bekämpfung der multiplen globalen Krisen (post-COVID-19, Krieg in der Ukraine, Klimawandel,...) leisten. Diese Krisen stellen die IFIs jedoch auch vor erschwerte operationelle und organisatorische Herausforderungen. Diese Effekte spiegeln sich in den ausgewerteten Indikatoren wider und werden in den Zielzuständen ab 2025 berücksichtigt.</p> <p>Der Zielzustand 2024 wurde im Rahmen des BFG 2024 definiert. Aufgrund der Vorgaben in der Wirkungsorientierungs-Richtlinie darf dieser Wert nicht geändert werden.</p>					



Kennzahl 45.4.5	Gleichstellungsindikatoren der IFIs, gemessen durch die Results Measurement Frameworks der Weltbank (IBRD und IDA) und der Afrikanischen Entwicklungsbank/Afrikanischer Entwicklungsfonds					
Berechnungsmethode	Soll-Ist-Vergleich; Die Indikatoren werden mit 1 Punkt (= Verbesserung), 0 Punkte (= keine Veränderung) oder -1 Punkt (= Verschlechterung) bewertet und für das Wirkungsziel aggregiert.					
Datenquelle	Weltbank Corporate Scorecard; Annual Development Effectiveness Review					
Messgrößenangabe	Punkte					
	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Zielzustand	5	3	3	3	3	3
Istzustand	3	3				
Zielerreichung	unter Zielzustand	= Zielzustand				
	In dieser Gleichstellungskennzahl werden die 5 Gender-Indikatoren der Weltbank und der Afrikanischen Entwicklungsbank aus deren Results Measurement Frameworks dargestellt (Bandbreite der möglichen Punkte liegt zwischen -5 und +5). Im Jahr 2024 fand eine Überarbeitung der Resultatsmessung der Weltbank statt und im Jahr 2025 eine Überarbeitung der Resultatsmessung der AfDB und des AfDF. Es ist derzeit davon auszugehen, dass die Bandbreite der möglichen Punkte bei der Gleichstellungskennzahl beibehalten werden kann.					



Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ACV	Austria Center Vienna
ARP	Aufbau- und Resilienzplan
Art.	Artikel
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHAG	Buchhaltungsagentur des Bundes
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
Budgetbericht 2025 und 2026	Strategie- und Budgetbericht zu den BFG 2025 und 2026 sowie zu den BFRG 2025-2028 und 2026-2029
BVA	Bundesvoranschlag
BVA-E	Entwurf zum Bundesvoranschlag
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DB	Detailbudget(s)
d. h.	das heißt
Erfolg 2024	Vorläufiger Erfolg 2024
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde



GB	Globalbudget(s)
ggü.	gegenüber
IAKW-AG	Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien
IFIs	Internationale Finanzinstitutionen
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
ÖBAG	Österreichische Beteiligungs AG
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
SDG(s)	Sustainable Development Goal(s)/ UN-Ziel(e) für eine nachhaltige Entwicklung
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigteäquivalent(e)
v. Erfolg 2024	vorläufiger Erfolg 2024
VIC	Vienna International Centre
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WZ	Wirkungsziel
z. B.	zum Beispiel



Tabellen- und Grafikverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026).....	3
Tabelle 2:	An das BMF übertragene Förderanträge	8
Tabelle 3:	Veränderungen der Auszahlungsobergrenzen (2025 bis 2029)	11
Tabelle 4:	Veränderungen der Aus- und Einzahlungen (2024 bis 2026).....	12
Tabelle 5:	Aus- und Einzahlungen nach Globalbudgets (2024 bis 2026)	17
Tabelle 6:	Ein- und Auszahlungen aus Haftungen inkl. COFAG-NoAG.....	18
Tabelle 7:	Ökonomische Gliederung im Finanzierungshaushalt (2024 bis 2026)....	23
Tabelle 8:	Überleitung von Auszahlungen zu Aufwendungen (2024 bis 2026).....	25
Tabelle 9:	Überleitung von Einzahlungen zu Erträgen (2024 bis 2026)	26
Tabelle 10:	Rücklagengebarung (2023 bis 2026).....	27

Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Auszahlungen (2024 bis 2029)	5
Grafik 2:	Entwicklung der Einzahlungen (2024 bis 2029).....	6